

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 16. Juli 1963

44. Stück

155. Verordnung: Lehrpläne für Berufspädagogische Lehranstalten.

155. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher die Lehrpläne für die Berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht und für den gewerblichen Fachunterricht der Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenherstellung und Kunststicken erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 112, wird verordnet:

- § 1. Für die Berufspädagogische Lehranstalt für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht wird der in der Anlage A, für die Berufspädagogische Lehranstalt für den gewerblichen Fachunterricht der Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenherzeugung und Kunststicken der in der Anlage B enthaltene Lehrplan (jeweils mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen beziehungsweise genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

§ 2. Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen über die in der Stundentafel des in der Anlage A enthaltenen Lehrplanes vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus zusätzliche Wochenstunden unter Erhöhung des Stundenausmaßes von im Lehrplan angeführten Unterrichtsgegenständen oder unter Einführung von einem oder zwei zusätzlichen Pflichtgegenständen festzusetzen, soweit dadurch eine Gesamtwochenstundenzahl von 46 nicht überschritten wird. Vor Erlassung der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen sind die Leitungen der betreffenden Schulen zu hören.

Artikel II.

Bekanntmachung.

Die jeweils unter III. der Anlagen wiedergegebenen beziehungsweise genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Drimmel

LEHRPLAN DER BERUFSPÄDAGOGISCHEN LEHRANSTALT FÜR DEN HAUSWIRTSCHAFTLICHEN FACHUNTERRICHT.

I. STUDENTENAFEL.

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Semester			
	1.	2.	3.	4.
Religion	2	2	2	2
Deutsch	3	3	3	3
Geschichte	—	1	1	—
Geographie	1	—	—	—
Staatsbürgerkunde	—	2	2	—
Einführung in soziologisch-ökonomische Grundfragen	2	—	—	—
Pädagogik und Psychologie	3	3	3	3
Geschichte des österreichischen Schulwesens	—	—	—	1
Schulrechtskunde	—	—	—	1
Methodik mit schulpraktischen Übungen	2	2	6	6
Naturwissenschaftliches Seminar	3	3	—	—
Seminarien in den theoretischen Fachgebieten für das Lehramt in Ernährungswissenschaften, Lebensmittel- und Diätetik	2	2	2	2
Gesundheitslehre	2	2	2	2
Servierkunde	2	—	—	—
Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Hauswirtschaftliche Betriebskunde	—	2	2	2
Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt in Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung	10	10	10	10
Haushaltspflege, Hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen, Haushaltsführung	4	4	4	4
Musikerziehung	2	2	2	2
Bildnerische Erziehung ..	2	2	2	2
Leibesübungen	3	3	3	3
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	44	43

Freigegegenstand				
Lebende Fremdsprache ..	2	2	2	2
Nähen	4	4	4	4
Leibesübungen	2	2	2	2
Unverbindliche Übungen				
Arbeitsgemeinschaft	2	2	2	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Berufspädagogische Lehranstalt für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht hat im Sinne des § 110 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht befähigt.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN DER BERUFSPÄDAGOGISCHEN LEHRANSTALT FÜR DEN HAUSWIRTSCHAFTLICHEN FACHUNTERRICHT.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bildung gläubiger Lehrerpersönlichkeiten und Hinführung zum verantwortungsvollen Apostolat in Beruf, Familie, Kirche und öffentlichem Leben.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester:

Der Mensch im Schöpfungs- und Heilsplan Gottes, Christus der Mensch und Erlöser der Menschheit, das Wirken der Kirche im Auftrag Christi (Lehramt, Priesteramt, Hirtenamt).

Bibellesung: Ausgewählte Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testament.

3. und 4. Semester:

Christus der Lehrer und Erzieher der Menschheit, die Erziehung im Geiste Christi, christliche Lebensformung durch die Liturgie, die Feier des Kirchenjahres sowie durch religiöse Feiern und Übungen, Bedeutung und Wirken der Kirche in der menschlichen Gesellschaft.

b) Evangelischer Religionsunterricht.**Allgemeines Bildungsziel:**

Der Religionsunterricht an Berufspädagogischen Lehranstalten hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und zu vertiefen. Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. In den Entscheidungen des Glaubens soll die Persönlichkeit heranreifen.

Zur Mitarbeit im Religionsunterricht sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Lehrstoff:**1. Semester:**

Das Zeugnis der Bibel, Altes Testament: Lesen der Alttestamentlichen Bücher in Auswahl.

Gottesgedanke und Gottesvorstellung im Alten Testament.

Der Psalter als Gebetbuch der christlichen Kirche.

Der Evangelische Gottesdienst, das Kirchenjahr.

2. Semester:

Das Zeugnis der Bibel, Neues Testament: Lesen der Neutestamentlichen Bücher in Auswahl.

Das Menschenbild der Bibel, Sünde und Schuld.

Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich (Reformation und Gegenreformation).

Das Kirchengesangbuch.

3. Semester:

Offenbarung Gottes in Jesus Christus (Heilsgeschichte).

Der pädagogische Beitrag der Evangelischen Kirchen.

Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich (Geheimprotestantismus und Toleranzzeit).

Die Kirchlichen Handlungen im Leben des Christen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Begräbnis).

4. Semester:

Evangelium und Weltanschauung (Die moderne Gesellschaftslehre).

Staat und Kirche (vom Toleranzpatent zum Protestantengesetz).

Der Christ im täglichen Leben (Beruf, Freizeit, Arbeit und Pflicht).

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft (Ehe, Erziehung, Technik, Wirtschaft, Dienst in der Gemeinde und im Staat).

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**A. Pflichtgegenstände.****Deutsch.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vervollkommnung der Fähigkeit, frei zu sprechen und ein Thema in folgerichtiger Gliederung darzustellen.

Erzielung der Sicherheit in der Anwendung grammatischer Regeln, in der Zeichensetzung und Rechtschreibung, verbunden mit der Fähigkeit, Fehler zu erkennen und zu verbessern.

Vermittlung genauer Kenntnis der Stilform der Aufsätze.

Vertiefung des Verständnisses für die Werte der Dichtung, insbesondere der Dichtung der Gegenwart.

Befähigung, Werke der Unterhaltungsliteratur und Jugendliteratur im Hinblick auf den Gehalt und das stilistische Niveau selbständig zu beurteilen und einfache, erzählende, dramatische und lyrische Dichtungen im Unterricht zu behandeln.

Einführung in die Methodik des Deutschunterrichtes an einjährigen Haushaltungsschulen.

Vertiefung des sprachlichen Verantwortungsbewußtseins.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Häufige, aber kurze Referate zur Übung im freien Sprechen (vorbereitete und unvorbereitete Themen).

Untersuchungen von Texten hinsichtlich Wortschatz, Sprachlehre und Zeichensetzung; Verbesserung fehlerhafter Texte, wobei die am häufigsten vorkommenden Fehler systematisch besprochen werden müssen. Übungen im Erklären.

Unterschied zwischen der inhaltsbezogenen und der traditionellen Sprachlehre, gezeigt an ausgewählten Beispielen.

Formen des Aufsatzes, die im Lehrplan der einjährigen Haushaltungsschule vorgeschrieben sind.

Führung von Unterrichts- und Diskussionsprotokollen. Anleitung zur schriftlichen Behandlung umfangreicher Themen aus Lektüre und pädagogischer Praxis.

Einführung in die Kinder- und Jugendliteratur. Erarbeitung einer Reihe von einfachen erzählenden, dramatischen und lyrischen Dichtungen aus dem Bereich der neueren deutschsprachigen Literatur, welche für die Behandlung in der einjährigen Haushaltungsschule geeignet sind.

Erarbeitung geeigneter Methoden, um solche Dichtungen für die Haushaltungsschülerinnen zu erschließen.

Literaturhistorische Zusammenfassungen, Vergleiche und Durchblicke (anhand von Texten).

Behandlung einer Auswahl modernerer Dichtungen zur persönlichen Weiterbildung der Lehramtsanwärterinnen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat den Unterricht so zu gestalten, daß die Lehramtsanwärterinnen nicht nur für den Unterricht des Faches Deutsch in der einjährigen Haushaltungsschule vorbereitet werden, sondern daß der Gegenstand Deutsch auch zur weiteren Formung ihrer Persönlichkeit beiträgt.

Gelegentliches Hospitieren im Deutschunterricht an Haushaltungsschulen ist zu empfehlen.

Die Lehramtsanwärterinnen sind zur Lektüre einer Anzahl von Kinder- und Jugendbüchern, die in kurzen Referaten zu behandeln sind, zu verpflichten; dabei ist besonderes Gewicht auf kritische Betrachtung (vergleichende Gegenüberstellung wertvoller und abzulehnender Texte) zu legen.

Außerdem hat der Deutschunterricht dafür zu sorgen, daß die Lehramtsanwärterinnen Feste und Feiern in einfacher und würdiger Form unter Berücksichtigung des heimischen Brauchtums gestalten lernen.

Zwei schriftliche Arbeiten pro Semester.

Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnis österreichischer Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs im europäischen Raum. Vertiefung des Verständnisses für kulturelle, soziale und politische Probleme und für die Belange der staatsbürgerlichen Erziehung.

Lehrstoff:

2. und 3. Semester (je 1 Wochenstunde):

Ausgewählte Kapitel aus der österreichischen Geschichte (in Längsschnitten).

Staats- und Regierungsformen im Laufe der österreichischen Geschichte. Österreichs Beziehungen zu den europäischen Mächten (Kulturelle Beziehungen, Auseinandersetzungen, Österreichs Leistungen für die abendländische Kultur).

Die großen abendländischen Kunststile in Österreich (Romanik, Gotik, Barock. Die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts).

Bedeutende österreichische Frauengestalten.

Das kulturelle Leben der Gegenwart in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf die in der höheren Schule erworbenen Kenntnisse aufzubauen.

Diskussionen über aktuelle Probleme des kulturellen Lebens, Exkursionen, der Besuch von Ausstellungen und Bibliotheken, gelegentlich auch Referate über einschlägige wissenschaftliche Vorträge sind in den Unterricht einzubauen.

Die Lehramtsanwärterinnen sind fallweise mit moderner Fachliteratur bekannt zu machen.

Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in aktuelle Fragen kulturgeographischer und wirtschaftsgeographischer Art mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Belange.

Weckung des Verständnisses für die Bildungswerte der Geographie.

Erziehung zu weltweitem Denken und zu vertieftem Verständnis für die Lage Österreichs.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Die Weltbevölkerung: Bevölkerungsbewegung. Emanzipation der afrikanischen und asiatischen Völker.

Die Weltgesundheitslage.

Die Welternährungslage.

Herkunft der Güter, die auf den österreichischen Märkten angeboten werden.

Didaktische Grundsätze:

Da der Unterricht auf dem Bildungsgut einer höheren Schule aufbauen kann, ist von einer systematischen Darbietung des Lehrstoffes abzusehen.

An Beispielen ist ein tieferes Verständnis für die im Lehrstoff genannten Fragen zu gewinnen.

Die Lehramtsanwärterinnen sind zu selbständigem Erwerb der Bildungsgüter anzuregen und zu diesem Zweck mit geeigneter Literatur vertraut zu machen und auf Fortbildungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege des Verständnisses für die Stellung des einzelnen im Gefüge von Staat und Gesellschaft. Ausbildung des staatsbürgerlichen Bewußtseins.

Ausweitung und Vertiefung des Fachwissens.

Methodische Grundlegung des Gegenstandes Staatsbürgerkunde im Hinblick auf die spätere pädagogische Tätigkeit der Lehramtsanwärterinnen.

Lehrstoff:

2. Semester (2 Wochenstunden):

Recht und Rechtsordnung: Ursprung und Wesen des Rechtes. Staat und Recht. Die Natur-

rechtslehre, der Rechtspositivismus. Die Menschenrechte (Ursprung, Bedeutung).

Hauptformen des gesellschaftlichen Lebens: Familie, Berufsgemeinschaft, Berufsverbände, Klasse, politische Partei, Gewerkschaft, Genossenschaft, Staat, Völkergemeinschaft.

Allgemeine Staatslehre: der Staat (Zweck und Aufgaben des Staates; die Staatsgewalt, ihr Umfang und Aufgabenkreis; Staats- und Regierungsformen; Entstehung und Elemente der modernen Demokratie, insbesondere das demokratische Wahlrecht, der Grundsatz der Selbstverwaltung; Wesen und Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit; Aufgaben des modernen Staates). Staatenverbindungen.

Österreichisches Verfassungsrecht: Verfassungsgrundsätze und ihre Verwirklichung im staatlichen Leben. Organe des Staates, ihre Funktion, ihre Bestellung; Garantien der Verfassung (rechtliche, politische, finanzielle Kontrolle).

Vergleiche mit anderen Staatsverfassungen.

Die Staatsbürgerschaft, ihre rechtlichen Grundlagen. Die politischen Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens. Rechtsmittelschutz.

3. Semester (2 Wochenstunden):

Wichtige Bestimmungen des ABGB. über die Person (insbesondere Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung nicht voll handlungsfähiger Personen).

Familienrecht: insbesondere die rechtliche Stellung der Frau in der Familie; Erziehungsrecht und Obsorgepflicht der Eltern gegenüber den Kindern. Die Unterhaltspflicht. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Erbrecht: Testament, Erbvertrag, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsrecht, gesetzliches Erbrecht der Ehegatten.

Eigentumsrecht: insbesondere der Eigentumserwerb, der Eigentumsschutz, Eigentumsbeschränkungen.

Vertragsrecht: der gültige Vertrag; Rechtswirkungen des Vertrages; genauere Behandlung einzelner Verträge, wie zum Beispiel Mietvertrag, Kaufvertrag, Arbeitsvertragsrecht.

Wichtige Bestimmungen über den Schadenersatz.

Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz.

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

Didaktische Grundsätze:

Da die Lehramtsanwärterinnen eine abgeschlossene höhere Schulbildung haben, verfügen sie im Unterrichtsgegenstand Staatsbürgerkunde über ein gewisses Maß an Vorkenntnissen, das als fachliche Grundlage zu dienen hat.

Die Ausweitung und Vertiefung des Fachwissens ist unter Einbeziehung einschlägiger Ge-

setzestexte durchzuführen, um die Lehramtsanwärterinnen mit der Terminologie und der Prägnanz juristischer Ausdrucksweise vertraut zu machen. Der Lehrer hat sich auf das Wesentliche zu beschränken und dafür zu sorgen, daß jene tragenden Grundgedanken unserer Rechtsordnung hervortreten, auf deren Einprägung es ankommt. Die Studierenden sollen nicht nur solide Kenntnisse erwerben, sondern Einsicht in die bestimmenden Ideen und in die Einrichtungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens gewinnen.

Der Unterricht ist lebensnah und anschaulich durch Einbeziehung der Gegenwartsprobleme zu gestalten. Das diesem Gegenstand und der Reife der Studierenden angemessene Unterrichtsverfahren wird das Gespräch, in Einzelfällen aber auch die Lektüre fachlicher Abhandlungen sein.

Der Tatsache, daß die Lehramtsanwärterinnen den Gegenstand Staatsbürgerkunde unter Umständen später selbst unterrichten müssen, ist dadurch Rechnung zu tragen, daß gewisse Richtlinien hinsichtlich Stoffauswahl und Unterrichtsverfahren mit ihnen erarbeitet werden.

Einführung in soziologisch-ökonomische Grundfragen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung des Verständnisses für grundlegende Fragen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.

Förderung des Verständnisses für die Stellung und die Aufgaben des einzelnen in der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden):

Soziologie: Grundbegriffe der allgemeinen Soziologie.

Die Soziologie der modernen Industriegesellschaft, insbesondere die Struktur der modernen Arbeitswelt; die Landbevölkerung in der Industriegesellschaft; Probleme der Familien-, Jugend-, Schul- und Großstadtsoziologie.

Wirtschaftspolitik: Träger der Wirtschaftspolitik: Staat, Kammern, Interessenvertretungen, Verbände, internationale Organisationen. Ziele der Wirtschaftspolitik, Wachstum der Wirtschaft; Vollbeschäftigung; Einkommensverteilung; Geldstabilisierung. Maßnahmen der Wirtschaftspolitik: struktur- und konjunkturpolitische Maßnahmen.

Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und ihre praktische Bedeutung für die Wirtschaftspolitik.

Sozialpolitik: Arbeitsschutz. Lohnpolitik. Betriebliche Sozialpolitik. Familienpolitik. Soziale Fürsorge. Sozialversicherung.

Soziale Systeme der Gegenwart. Soziale Lehrmeinungen.

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf den Vorkenntnissen aus Volkswirtschaftslehre, Staatsbürgerkunde, Geschichte und Sozialkunde hat der Unterricht den Lehramtsanwärterinnen tieferen Einblick in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Gegenwart zu vermitteln.

Durch Besprechung gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Gegenwartsprobleme sowie durch Lektüre einschlägiger Publikationen soll das Interesse der Lehramtsanwärterinnen geweckt werden.

Die Lehramtsanwärterinnen sind kurz in die Methoden der Wirtschafts- und Sozialstatistik und in den Aussagewert der Statistik für die Sichtbarmachung und Erklärung wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten einzuführen.

Der Lehrer hat die Querverbindungen mit Unterrichtsgegenständen wie Staatsbürgerkunde, Hauswirtschaftliche Betriebskunde, Geschichte und Geographie zu wahren.

Pädagogik und Psychologie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundbegriffe der Pädagogik und Psychologie als Grundlage für das Verständnis pädagogischer und psychologischer Probleme bei der Führung Jugendlicher, einer Einsicht in die Grundfragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und jener Kenntnisse, welche die Voraussetzung für den Unterricht in Erziehungslehre und Lebenskunde an der Haushaltungsschule bilden.

Einführung in die pädagogische Fachsprache als Voraussetzung für die Lektüre einschlägiger Fachliteratur.

Erziehung zu echter Berufsgesinnung durch Ausbildung und Vertiefung pädagogischen Verantwortungsbewußtseins für die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Lehrers.

Führung zur Selbsterziehung als unerläßlicher Voraussetzung für die Entfaltung der Lehrerpersönlichkeit und Ausbildung der Fähigkeit zu Selbstkritik und Selbstkontrolle in sittlicher und geistig-seelischer Hinsicht. Bewußtmachen der Verpflichtung zu steter persönlicher, fachlicher und pädagogisch-methodischer Weiterbildung.

Erziehung zu psychologischem Verständnis und pädagogischem Takt im Umgang mit Jugendlichen.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Begriff und Wesen der Erziehung. Erziehung als Prozeß der Kulturübertragung, Erziehung als Führung.

Ziele der Erziehung. Einführung in die verschiedenen Richtungen der Pädagogik (Individual-, Persönlichkeits-, Sozial-, Kultur-, Arbeitspädagogik). Werterziehung.

Begriffe: Erziehung, Unterricht und Bildung. Aufgaben der Erziehung.

Der Zögling:

Der Aufbau der Persönlichkeit. Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Psychologie in Zusammenhang mit Problemen der Umweltbewältigung und der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Die Phasen der Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Jugendlichen.

Die Schülerindividualität. Wege zum Erkennen der Persönlichkeit.

Die Erziehungsfaktoren:

Die Erziehenden. Anleitung zur Selbsterziehung unter Bedachtnahme auf die Forderungen des Unterrichtes in Lebenskunde.

Die Lehrer- und Erzieherpersönlichkeit.

Die erzieherischen Gemeinschaften.

Die Erziehungseinrichtungen (mit einer Einführung in die Erwachsenenbildung).

Die Erziehungsarbeit:

Hauptprobleme der allgemeinen Führungslehre.

Die Erziehungsmittel als Formen pädagogischer Beeinflussung. Der Gang der Erziehung. Autorität und Freiheit. Erziehungsgrundsätze. Fehlformen der Erziehung. Erziehung der Tiefenschicht. Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung. Bildsamkeit und Erziehungsfähigkeit. Anteil der Umwelt an der Erziehung. Maßnahmen gegen erziehungsstörende Einflüsse der Umwelt.

Behandlung spezieller Erziehungsprobleme wie Erziehung ohne Angst, Ursachen und häufigste Formen der Schwererziehbarkeit, Jugendverwahrlosung, Jugendkriminalität. Film-, Funk-, Fernsicherziehung; politische und staatsbürgerliche Erziehung.

Grundtatsachen der Logik, bezogen auf die Unterrichtsarbeit des Lehrers. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Charakterkunde und der Tiefenpsychologie in Verbindung mit Erziehungs- und Bildungsproblemen der Gegenwart.

Die wichtigsten pädagogischen Strömungen der Vergangenheit.

Methodik des Unterrichts in Erziehungslehre und Lebenskunde an der Haushaltungsschule.

Didaktische Grundsätze:

Pädagogik ist nicht als eine von der Psychologie getrennte Wissenschaft zu behandeln; die pädagogischen Fragen sollen aus den Tatsachen der psychologischen Forschung abgeleitet werden. Der Unterricht hat das Interesse an pädagogischen und unterrichtlichen Problemen zu wecken. Auf ständige Beziehung zur Unterrichtslehre, zu den Lehrübungen und zur Unterrichtsarbeit in den Gegenständen des wirtschaftlichen Fachunterrichtes ist Bedacht zu nehmen.

Der Lehrer hat das wesentliche Ziel dieses Unterrichtes, echte pädagogische Gesinnung zu wecken, stets im Auge zu behalten. Der Unterschied zwischen sittlicher Wertung und psychologischer Betrachtungsweise muß den Lehramtsanwärterinnen klar werden. Vor allem sind die Lehramtsanwärterinnen zu kritischer Einstellung gegenüber oberflächlicher psychologisierender Betrachtung von Erziehungsproblemen zu verhalten.

Der Lehrer hat im Unterricht, soweit als möglich, von praktischen Beispielen auszugehen, zu selbständigem Beobachten und Denken anzuregen. Der Unterricht ist auf den einschlägigen Kenntnissen aufzubauen, welche die Lehramtsanwärterinnen in der höheren Schule erworben haben.

Die Lehramtsanwärterinnen sind anzuleiten, Fachliteratur zu lesen und selbständige Erkenntnisse und Urteile daraus zu gewinnen.

Geschichte des österreichischen Schulwesens.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer Einsicht in die Entwicklung des österreichischen Schul- und Bildungswesens unter Bedachtnahme auf die geistigen Strömungen und sozialen Erscheinungen der einzelnen Epochen. Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Anpassung der Schule an die Bedürfnisse der Gegenwart.

Erziehung zur Achtung vor der österreichischen Schultradition und zum Bewußtsein der Verpflichtung gegenüber dieser Tradition.

Lehrstoff:

4. Semester (1 Wochenstunde):

Übersicht über die Entwicklung des Schul- und Bildungswesens bis zum 19. Jahrhundert. Darstellung der Entwicklung des Schulwesens im 19. Jahrhundert als Grundlegung für den Aufbau des Schul- und Bildungswesens der Gegenwart.

Einführung in die Grundgedanken der pädagogischen und didaktischen Strömungen des 20. Jahrhunderts mit besonderer Betonung der Probleme der Schule der Gegenwart und der Neugestaltung des gesamten Bildungswesens: Österreichs Schulreformversuche nach 1918 und die Neuordnung des Schulwesens.

Wiederaufbau des österreichischen Schulwesens im Jahre 1946 (Provisorische Lehrpläne. Ischler Programm).

Neuordnung des österreichischen Schulwesens durch die Schulgesetze von 1962.

Die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sollen nur die leitenden Ideen und die führenden Persönlichkeiten besprochen

werden. Eingehender ist die Entwicklung des Bildungswesens in der Gegenwart zu behandeln. Bei der Auswahl des Lehrstoffes ist außerdem auf die Entwicklung der Frauenbildung und auf die für Mädchenbildner interessanten Stoffgebiete Rücksicht zu nehmen.

Schulrechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis jener Normen (Gesetze und Verordnungen), die die Organisation des österreichischen Schulwesens, die Führung des Unterrichtes und die personelle Stellung des Lehrers regeln unter besonderer Berücksichtigung der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Erziehung zu gewissenhafter Erfüllung der Amtspflichten.

Lehrstoff:

4. Semester (1 Wochenstunde):

Das österreichische Schulwesen nach den Schulgesetzen. Überblick über den Aufbau des berufsbildenden Schulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Die Schulbehörden, der Dienstweg, der Aktenverkehr. Lehrpläne der einzelnen Schultypen der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Schulpflichtrecht.

Aufnahmuvoraussetzungen.

Abschlußprüfung, Reifeprüfung, Lehramtsprüfung, Berechtigungen.

Bestätigungen, Ausweise, Zeugnisse.

Die Schulordnung.

Einteilung des Schuljahres.

Prüfen und Klassifizieren.

Gebahrung und Verrechnung an Bundeslehranstalten.

Inventarführung.

Der Lehrhaushalt.

Schülergebühren und Schülerversicherung.

Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben.

Einführung in die Lehrendienstpragmatik. Die Stellung von Direktor, Fachvorstand, Klassenlehrer, Fachlehrer, Probelehrer innerhalb der Schulgemeinschaft und ihre dienstrechtliche Stellung.

Amtsschriften, die vom Lehrer zu führen sind.

Der Stundenplan und die Lehrfächerverteilung.

Die Lehrerkonferenz.

Wandertage, Exkursionen, Schullandwochen, Schulschikurse.

Verwaltung von Lehrer- und Schülerbibliotheken und Lehrmittelsammlungen.

Lehrbücher und Lehrbehelfe.

Erlässe und Verordnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die wesentlichen Vorschriften sind im Unterricht anhand des Textes zu besprechen. Das Ausfüllen von Formularen und die Führung von Amtsschriften ist mit den Lehramtsanwärterinnen zu üben.

Auf Niederschriften über Lehrerkonferenzen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht hat Verbindung mit den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Methodik, Hauswirtschaftliche Betriebskunde, Leibesübungen zu halten.

Methodik mit schulpraktischen Übungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die allgemeine und besondere Unterrichtslehre unter Berücksichtigung der Eigenart des frauenberuflichen Schulwesens. Weckung und Vertiefung einer auf Verantwortungsbewußtsein gründenden Berufsgesinnung und Ausbildung der Fähigkeit zur selbständigen, methodisch richtigen Gestaltung des Unterrichtes.

Schärfung der Urteilsfähigkeit auf didaktischem Gebiet.

Lehrstoff:**1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):**

Die besonderen Aufgaben der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Lernen, Lehren, Unterrichten.

Lehrplan. Lehrstoffverteilung.

Unterrichtsgrundsätze: Entwicklungsgemäßheit, Lebensnähe, Anschaulichkeit, Selbsttätigkeit, Konzentration des Unterrichtes.

Formen der Bildungsübermittlung: darbietende Lehrformen (vortragend, vorzeigend), erarbeitende Lehrformen (erarbeitend-entwickelnd, arbeitsschulmäßig).

Die Frage im Unterricht, Unterrichtsimpulse. Aufbau einer Unterrichtsstunde. Tafelbild. Hausaufgaben.

Lehrmittel und ihre Verwendung.

Die Vorbereitung des Lehrers. Rückschau auf geleistete Arbeit (Nachbesinnung). Ausarbeiten verschiedener Stundenbilder.

Beurteilung der Schülerleistung.

Methodik der hauswirtschaftlichen Fächer.

Methodik des Gegenstandes Lebenskunde.

Lehrbesuche, fallweise Lehrversuche.

3. und 4. Semester (je 6 Wochenstunden):

Lehrbesuche und Lehrversuche mit ausführlicher Auswertung in der Nachbesprechung.

Didaktische Grundsätze:

Lehrbesuche (Hospitieren) in den verschiedenen Schultypen geben Einblick in die wirkliche Situation der Schule. Sie mögen vorbildliche Unterrichtsgestaltung und Erziehung in der Schule zeigen.

Lehrbesprechungen (Nachbesprechungen) haben der Diskussion des vorhergegangenen Lehrbesuches beziehungsweise des Lehrversuches und der Vorbereitung der folgenden Lehrversuche zu dienen.

Sie mögen den Lehramtsanwärterinnen besonders die Notwendigkeit einer gewissenhaften Vorbereitung und die Bedeutung eines logischen Aufbaues zeigen. Besonderer Wert ist auf die Förderung des Selbstvertrauens der Lehramtsanwärterinnen zu legen, auch soll ihre Freude an der unterrichtlichen Tätigkeit gewertet und verstärkt werden.

Der Aufbau, die methodischen Grundsätze und Besonderheiten der Hospitierstunden sind durch die Lehramtsanwärterinnen in einem „Stundenbild“ schriftlich festzuhalten. Jeder Lehrversuch ist ausführlich schriftlich vorzubereiten.

Der Übungsunterricht ist in Gruppen zu führen.

Naturwissenschaftliches Seminar.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung jener Kenntnisse naturwissenschaftlicher Art, die zu einem vertieften Verständnis des praktischen und fachtheoretischen Unterrichtes unerlässlich sind.

Anleitung zu klarem Denken und exaktem sprachlichem Ausdruck.

Erziehung zur Ehrfurcht vor der Harmonie und Ordnung in der Natur.

Lehrstoff:**1. und 2. Semester (je 3 Wochenstunden):**

Naturwissenschaftliche Grundlage für die Unterrichtsgegenstände Haushaltspflege, Gesundheitslehre, Ernährungslehre und Kochen.

a) Haushaltspflege:

Brennstoffe und Wärmenutzung im Haushalt. Glas und Keramische Massen.

Metalle und Legierungen im Haushalt.

Elektrizität im Haushalt.

Technologie des Wassers. Reinigungsvorgänge.

Kunststoffe im Haushalt.

b) Gesundheitslehre:

Physiologische Vorgänge in der lebenden Zelle. Strahlungswirkungen. Schädigung der Sinnesorgane und ihre Behebung.

Arzneimittel.

c) Ernährungslehre:

Chemische Grundlagen der Ernährung. Aufbau- und Genußmittellehre.

d) Kochen:

Chemisches und physikalisches Verhalten der Nahrungs- und Genußmittel bei deren Zubereitung. Wärme und Kälte in ihrer Anwendung.

Didaktische Grundsätze:

Die Stoffvermittlung hat immer vom Beispiel aus dem Haushalt und dem Vorgang in der Hauswirtschaft auszugehen. Die Lehramtsanwärterinnen sind zur richtigen Durchführung und Auswertung von Versuchen anzuleiten.

Die Lehramtsanwärterinnen sind zur selbständigen Erarbeitung und wissenschaftlichen Vertiefung des schon bekannten Bildungsgutes anzuhalten und zu diesem Zweck in die wissenschaftliche Fachliteratur einzuführen (Ausarbeitung von Referaten).

Die wissenschaftlich einwandfreie, aus methodischen Gründen vorzunehmende Vereinfachung schwächerer Kapitel, wie sie besonders in den ein- bis dreijährigen Schultypen erforderlich ist, soll immer wieder geübt werden.

Seminarier in den theoretischen Fachgebieten für das Lehramt

in

A. Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Methode des Unterrichtes in Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde.

Vertiefung der Kenntnisse des Wesens der Ernährung, der Nährstoffe, der Lebensmittel und der modernen Ernährungs- und Diätformen. Vertiefung des Interesses an allen Fragen der Ernährung als der Grundbedingung für das Gedeihen eines Volkes und für die Erhaltung, Festigung und Steigerung seiner Arbeits- und Spannkraft.

Festigung der Einsicht, durch verantwortungsvolle Planung, richtige Sparsamkeit und ökonomische Behandlung der Lebensmittel einen wichtigen Beitrag zur Volkswirtschaft zu leisten.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Darlegung der durch die Wandlung der gesellschaftlichen Struktur und der Verlagerung der Tagesrhythmen in bezug auf Arbeit und Entspannung bedingten Veränderungen der Ernährung (Ernährung der verschiedenen Altersstufen, Ernährungsoptimum, Gemeinschaftsverpflegung und ähnliches) und Anleitung zur Beobachtung der weiteren Entwicklung.

Förderung des Verständnisses für weltumspannende Ernährungsorganisationen.

Einführung in die Methode des Unterrichtes in Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde. Auswahl und Abschätzung des Lehrstoffes sowie die methodische Darbietung desselben; den Erfordernissen des Fachunterrichtes an den verschiedenen Typen der Lehranstalten für Frauenberufe angepaßt.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer des Seminars für Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde hat engste Fühlungnahme mit den Lehrern der Seminarier fachverwandter theoretischer Fachgebiete und den Lehrern an den Übungsstätten für die praktischen Fachgebiete des Lehramtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung zu halten.

B. Gesundheitslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Methode des Unterrichtes in Gesundheitslehre. Vertiefung der Kenntnisse des Baues und der Funktion des menschlichen Körpers und seiner Veränderungen in den verschiedenen Lebensaltern, der wichtigsten Richtlinien der vorbeugenden Gesundheitspflege, der Grundzüge der Arbeitshygiene, der Säuglings- und Krankenpflege sowie der Ersten Hilfe bei Unfällen.

Weckung und Vertiefung der Ehrfurcht vor dem Leben.

Weckung von Freude an der pfleglichen Betreuung des Mitmenschen und Stärkung des Verantwortungsbewußtseins für die Gesunderhaltung der anvertrauten Menschen, insbesondere der Schuljugend.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Bau und Funktionen des menschlichen Körpers, Säuglings- und Krankenpflege, Erste Hilfe, Arbeitshygiene. Die wichtigsten Bestimmungen der Schulhygiene mit Berücksichtigung der besonderen hygienischen Maßnahmen bei Einrichtung und Führung der Lehranstalten für Frauenberufe und ihrer angeschlossenen Lehrhaushalte.

Hygienische Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Gesunderhaltung der Bevölkerung Österreichs. Arbeit der internationalen Organisationen, die sich mit Gesundheitsfragen beschäftigen. Einführung in die Methode des Unterrichtes in Gesundheitslehre.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer des Seminars für Gesundheitslehre hat engste Fühlungnahme mit den Lehrern der Seminarier fachverwandter theoretischer Fachgebiete und den Lehrern an den Übungsstätten für die praktischen Fachgebiete des Lehramtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung zu halten.

C. Servierkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Methode des Unterrichtes im Servieren.

Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Tischdecken, im richtigen Servieren von Spei-

sen und Getränken zu verschiedenen Mahlzeiten und Anlässen.

Förderung der Freude an Tischkultur und Gastlichkeit.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden):

Vertiefung und Ergänzung der durch Vorbildung und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Servieren.

Einführung in die Methode des Unterrichtes im Servieren als einem Teilgebiet des Unterrichtes in Kochen und Küchenpraxis.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll sich stets auf praktische Übungen und die dazugehörigen Erklärungen stützen.

Der Lehrer des Seminars für Servierkunde hat engste Fühlungnahme mit den Lehrern an den Übungsstätten für die praktischen Fachgebiete des Lehramtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung zu halten.

D. Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Hauswirtschaftliche Betriebskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Methode des Unterrichtes in Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe und Hauswirtschaftlicher Betriebskunde.

Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse von der Führung und der Einrichtung von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben.

Vertiefung des Verständnisses für die volkswirtschaftliche Bedeutung eines gut aufgebauten und ökonomisch geführten Betriebes. Festigung der Einsicht in die Notwendigkeit planvoller, sachkundiger Arbeit, Stärkung des Verantwortungsbewußtseins und der Arbeitsethik.

Vertiefung der Liebe zum fraulichen und pflegerischen Beruf. Erziehung zum Verständnis für den großen ethischen Wert des Betreuens der Mitmenschen.

Lehrstoff:

2., 3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Einführung in die Methode des Unterrichtes.

Entwicklung und Wandlung der Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe (Fremdenverkehr, Wirtschaftslage, Personalfrage) unter besonderer Berücksichtigung der Betriebe, die dem Gemeinwohl dienen (Erziehungsheime, Altersheime und ähnliche) in Verbindung mit dem Wandel der gesellschaftlichen Struktur.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat zur richtigen Verwendung von Anschauungsmitteln anzuleiten und die Lehramtsanwärterinnen in die zweckdienliche Verwendung von Nachschlagewerken einzuführen.

Mit den maßgeblichen Stellen des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft und der Industrie ist Kontakt zu nehmen.

Durch Exkursionen in sorgfältig ausgewählte Betriebe der Hotellerie, in Wohlfahrtsbetriebe, in Fabriken der einschlägigen Industrien hat der Lehrer das Interesse und die Beobachtungsfähigkeit der Lehramtsanwärterinnen zu steigern.

Vor allem sind alle Einrichtungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsführung des Lehrhauses unterrichtlich auszuwerten. Der Lehrer des Seminars für Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe und Hauswirtschaftliche Betriebskunde hat engste Fühlungnahme mit den Lehrern der Seminarien verwandter theoretischer Fachgebiete und denen an den Übungsstätten für die praktischen Fachgebiete des Lehramtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung zu halten.

Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Fähigkeit zur Führung eines methodisch richtig aufgebauten praktischen Unterrichtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung und der Fähigkeit, Auswahl und Abgrenzung des Lehrgutes wie auch die Methodik den Erfordernissen des praktischen hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes in den verschiedenen Typen der Lehranstalten für Frauenberufe anzupassen. Vertiefung des Verständnisses für wirtschaftliches Planen. Weckung der Freude an der Betreuung anderer.

Vertiefung des Verständnisses für den charakterbildenden Wert jeder Art hauswirtschaftlicher Arbeit.

Lehrstoff:

Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung.

1., 2., 3. und 4. Semester (je 10 Wochenstunden):

Ergänzung und Ausweitung der durch Vorbildung und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehramtsanwärterinnen in allen praktischen Fachgebieten der Küche und der Küchenführung. Fortbildung in Spezialgerichten der Fein- und Feinstküche, der internationalen Küche (Anrichten und Servieren), der Krankenküche (nach dem Stande der neuzeitlichen Erkenntnisse der Diätetik), Diätspesen in der Ge-

meinschaftsverpflegung. Aufbau von Tages- und Wochen-Speiseplänen für bestimmte Alters- und Berufsgruppen nach einem bestimmten Ernährungsoptimum unter Berücksichtigung bestimmter Preise. Nährwert- und Preisberechnungen. Planung, Führung und Verrechnung von Betriebsküchen (Lehrhaushalt).

Einführung in die methodisch richtige Erklärung und Durchführung der grundlegenden Handgriffe der Arbeiten in der Küche und beim Servieren. Unterweisung in der richtigen methodischen Erklärung und Handhabung der verschiedenen Arbeitsbehelfe und -maschinen.

Hinweis auf die vielfältigen Gefahrenmomente und Unfallmöglichkeiten bei der praktischen Arbeit.

Haushaltspflege, Hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen, Haushaltsführung.

1., 2., 3. und 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Ergänzung und Vervollkommnung der durch Vorbildung und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehramtsanwärterinnen in allen praktischen Fachgebieten der Haushaltspflege und Betriebspraxis.

Besprechung und Beurteilung der neuesten Geräte, Apparate und Maschinen, Verwendung und Erprobung möglichst vieler Typen. Versuche beziehungsweise Versuchsreihen mit neuen Reinigungs- und Haushaltspflegemitteln.

Anleitung und Anregung zur Herstellung methodisch richtiger, selbsterdachter Unterrichtsbehelfe (Darstellungen für die Tuchtafel, schematische Zeichnungen, einfache Modelle, Photos, Dias). Anleitung zur methodisch richtigen Verwendung von Prospekten und Abbildungen aus Zeitschriften.

Besichtigung von Ausstellungen der Wohnkultur und des Kunstgewerbes.

Raumgestaltung im Lehrhaushalt (festliche Ausschmückung von Räumen und Gestaltung von Festtafeln).

Betraung der Lehramtsanwärterinnen mit der Vorbereitung und Gestaltung der Bewirtung bei festlichen Veranstaltungen, bei Empfängen, Betraung mit der Gestaltung von Heimabenden und Schulausstellungen.

Gartenbauarbeiten auf dem Gebiete der Frühbeet- und Treibhauskulturen, Düngungsversuchsreihen, Rentabilitätsberechnungen für den Hausgarten.

Einführung in die besonderen methodischen Probleme des Gegenstandes „Haushaltsführung“.

Einführung in die methodisch richtige Erklärung und Durchführung der grundlegenden

Handgriffe der Arbeiten in der Haushaltspflege und Betriebspraxis.

Unterweisung in der richtigen methodischen Erklärung und Handhabung der verschiedenen Arbeitsbehelfe und -maschinen.

Hinweis auf die vielfältigen Gefahrenmomente und Unfallmöglichkeiten bei der praktischen Arbeit.

Didaktische Grundsätze:

a) für alle Übungen:

Die Lehramtsanwärterinnen sind immer wieder auf ihre Verantwortung für Leben und Gesundheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen hinzuweisen, da die Gefahrenmomente im praktischen Unterricht groß sind. Der Leiter der Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt hauswirtschaftlicher Fachrichtung hat vor der Zusammenstellung seines detaillierten Arbeitsprogrammes (über 4 Semester) genaueste Einsicht in die Lehrpläne des praktischen hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes in den verschiedenen Typen der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe zu nehmen.

Er hat möglichst rasch eine einheitliche Grundlage des Wissens und Könnens der Lehramtsanwärterinnen zu schaffen als Voraussetzung für die methodische Ausbildung in den Unterrichtsgebieten „Kochen und Servieren“, „Küchenführung und Küchenpraxis“ und „Haushaltsführung“.

Die Lehramtsanwärterinnen sind in der richtigen Anwendung der Fachausdrücke zu unterweisen und, wenn möglich, auch über die Herkunft dieser Bezeichnungen zu unterrichten.

Der Lehrer hat die Lehramtsanwärterinnen sowohl mit den approbierten Lehrbüchern als auch mit guter, einschlägiger Fachliteratur vertraut zu machen.

Der Lehrer der Übungen in den praktischen Fachgebieten des Lehramtes hauswirtschaftlicher Fachrichtung hat engste Fühlungnahme mit den Lehrern der Seminarien verwandter theoretischer Fachgebiete und den anderen Lehrern seiner Sparte zu halten.

b) für Kochen, Küchenpraxis, Haushaltsführung:

Bei der Aufstellung des Arbeitsprogrammes (Wochenprogrammes) dieses Fachgebietes hat der Lehrer der Berufspädagogischen Lehranstalt besonders folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Ergänzung und Ausweitung des praktischen Könnens und fach-theoretischen Wissens, Vervollkommnung der Handgeschicklichkeit, Erwerbung und Vertiefung methodischer Erkenntnisse und Erfahrungen im Kochen und im Servieren, in Planungs- und Organisationsübungen, Vervollkommnung der Anpassung bei betrieblichem Arbeitseinsatz.

Die Lehramtsanwärterinnen sind zu objektiver, sachlich begründeter Kritik an allen in den Übungen zubereiteten Speisen und Getränken zu veranlassen und zu einem sicheren, der Tradition der Österreichischen beziehungsweise der Wiener Küche gemäßen Urteil zu führen.

c) für Hauswirtschaftliche Betriebskunde, Organisationsübungen:

Der Lehrer hat Kontakt mit dem Beratungsdienst fach einschlägiger Industrien und Beratungsstellen zu pflegen und Fühlung mit fachverwandten Lehranstalten technisch-gewerblicher Art aufzunehmen. Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Bedeutung der Musik als besonders wertvollen Faktor der Erziehung und Bildung des jungen Menschen.

Weckung der Freude und Liebe für diese Kunst.

Vertiefung des Verständnisses für Meisterwerke der Musik und ihren persönlichkeitsbildenden Wert.

Ausbildung der Fähigkeit, das Liedgut sinnvoll zu interpretieren und durch klare Zeichengebung eine Klasse zum sauberen Singen zu führen.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

Entwicklung der Notenschrift.

Einfache Musikdiktate in verschiedenen Tonarten des Quintenzirkels.

Entwicklung der Mehrstimmigkeit.

Singen homophoner und polyphoner Chorsätze.

Taktbilder, Dirigierübungen.

Hörerziehung.

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Musikdiktate mit Liedern, Blattsingen, Partiturlesen.

Dirigierübungen, Singleitung.

Darbietung von ein- und mehrstimmigen Liedern und Kanons, die den Tages- und Jahreszeiten, dem Fest- und Lebenskreis entsprechen.

Übungen im Erkennen der melodischen Gestalt in ihrem Verlauf und der der Melodie inwohnenden Harmonik.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat darauf zu achten, den Lehramtsanwärterinnen jede Scheu vor dem „Alleinsingen“ zu nehmen, zum Beispiel durch häufiges Heranholen einzelner Stimmen zum Kanonsingen in kleiner Besetzung. Absolute Stimm-sicherheit ist Voraussetzung für eine gute und sichere Singleitung.

In jeder Unterrichtsstunde ist auf saubere Intonation, deutliche Artikulation und auf erlebnisfrohes, gemüthafes Singen zu sehen, die Freude an der Musik darf niemals durch eine Pedanterie des Erlernens zerstört werden. Durch gewissenhafte Vorbereitung hat der Lehrer vorausschauend alle möglichen Fehlerquellen zu erkennen; nur dadurch kann er ihnen im Unterricht erfolgreich begegnen.

Bildnerische Erziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Fähigkeit, verschiedene Materialien werkgerecht, zweckentsprechend und in schöner Form- und Farbgestaltung zu verarbeiten unter Berücksichtigung der in der Haushaltungsschule im Unterrichtsgegenstand „Werken“ möglichen Techniken und Werkstücke.

Ausbildung im Tafelzeichnen.

Weckung der Freude an schöpferischer Arbeit.

Bildung des guten Geschmackes, besonders in bezug auf häusliche Kultur.

Vertiefung des Verständnisses für das Kunstschaffen der Gegenwart.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

Geschmacksbildung: Zeitstil in moderner Architektur, freier und angewandter Kunst, Wohnkultur, Mode.

Schriftübungen: Blockschrift (System Larisch). Formen und Proportionen. Das gute Schriftbild.

Flächengliederungen.

Anwendung an Werkarbeiten in verschiedenen Techniken und Materialien.

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Geschmacksbildung: Fortsetzen und Vertiefen der Themen des 1. und 2. Semesters.

Schriftübungen.

Werkarbeiten für die Wohnung und kleine Geschenke.

Tafelzeichnen.

Anfertigung einfacher Lehrmittel.

Didaktische Grundsätze:

Bezüglich des Tafelzeichnens und der Anfertigung einfacher Lehrmittel ist die Verbindung zu dem Gegenstand Methodik mit schulpraktischen Übungen herzustellen.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Wecken des Verständnisses für das Übungsbedürfnis der 14- bis 18jährigen durch planmäßiges Beobachten.

Erwerben eines Vorrates an Spielen und Übungen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen im Sinne eines individuellen Ausgleiches (auch gegen allfällige Berufsschäden) und zur Vorbereitung auf besondere Übungszweige.

Entwickeln einer Übungsgruppe zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Feinormung an Haltung und Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Eigenheiten.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen:

Wettläufe und Staffeln bis 100 m, auch mit fliegender Ablöse; Dauerläufe (ohne Schnellkeitsanforderung). Verbesserung der persönlichen Form und Leistung im Hoch- und Weitspringen.

Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen in schwierigeren Formen. Schwebgehen über höher gestellte Geräte, auch mit Er schwerungen. Verfeinerung der Technik im Werfen und Stoßen (4-kg-Kugel, Schleuderball, allenfalls auch Speer- und Diskuswerfen).

Kunststücke:

Übungen des Bodenturnens mit erhöhten Anforderungen, auch Flugrollen und Überschlüge in einfachen Formen. Einige Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, auch einfache Übungsverbindungen. Schwierigere Gleichgewichtskünste auf Geräten, auch zu zweien. Kunststücke mit Handgeräten.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen:

Vervollkommnung im Brust- und Rückenschwimmen, allenfalls Erlernen einer Art des Kraulens. Schwimmen 100 bis 500 m (ohne Schnellkeitsanforderungen). Wettschwimmen bis 75 m, auch in Staffelform. Startsprung, Streckentauchen etwa 10 m, Tiefs tauchen etwa 3 m. Rettungs- und Befreiungsgriffe. Transportschwimmen. Baderegeln und Sicherheitsregeln.

Winterübungen.

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens, allenfalls bis zum Stemm- und Parallelschwung. Wertungsfahrten, Schiwanderungen.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens; Laufen über längere Strecken.

Spiele und Tänze.

Spiele:

Besondere Betonung der zu den Kampfspielen führenden vorbereitenden Spiele. Pflege eines großen Kampfsportes (Korbball, Basketball, Handball, Flugball) und Einführung in ein zweites. Üben der verschiedenartigen Spiele, die für die Arbeit mit Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen).

Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze.

Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen, zeitlich und räumlich geordnet; Schwünge, auch mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Verbindung dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder dazu geeigneter Lieder. Selbständige Gestaltung von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und ähnlichen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen:

Gehleistung etwa 5 bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung.

Gehen nach der Karte, auch mit Bussole.

Orientierungsläufe, Geländespiele.

Schikurse:

Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenstufe. Verhalten im Gelände und im Heim.

Einführung in die Methodik der Leibesübungen an der einjährigen Haushaltungsschule:

Stundenaufbau; Ordnungsrahmen; Gruppen- und Riegenturnen; Sichern und Helfen; Führungsübungen mit Semesterkolleginnen. Spiel- leiter-, Schiedsrichter- und Wettkampfrichter- tätigkeit.

Methodik des Schwimmens und Schilaufens. Anlegen einer Spiel- und Übungssammlung. Fachliteratur.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Haltungserziehung ist besonders zu betonen, wobei die Gefährdung der guten Haltung durch einseitige Berufsarbeit, falsche Kleidung und ungesunde Lebensgewohnheiten den Lehramtsanwärterinnen klarzumachen ist.

Die Lehramtsanwärterinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Jahrgängen nicht zulassen, auch nur für einzelne Jahrgänge oder Gruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Jede Lehramtsanwärterin soll am Ende der Ausbildungszeit schwimmen können.

Der Schilafunterricht ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen und für alle (1. und 2.) Jahrgänge verpflichtend. Die Lehramtsanwärterinnen mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurswoche selbständig zu gestalten. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilaf herangezogen werden.

Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibeserziehung. Bei den Schulwanderungen ist daher auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in Leibesübungen besonders Bedacht zu nehmen, da hiebei wichtige Übungen des Lehrplanes (Gelände- und Waldläufe, Beobachtungsübungen, Geländespiele und ähnliches) vorgenommen werden können. Im besonderen sind die Lehramtskandidatinnen mit der Führung von Wandertagen vertraut zu machen.

Den Lehramtsanwärterinnen muß die Möglichkeit gegeben werden, die nötige Bewegungserfahrung und Übung in allen Zweigen der Leibesübungen, die sie später möglicherweise an der einjährigen Haushaltungsschule lehren sollen, zu erwerben. Aus diesem Grunde müssen die Hallenübungen, wenn auch wohleingerichtete Übungsstätten zur Verfügung stehen, mitunter auf einfache Verhältnisse eingestellt werden. Die Lehramtsanwärterinnen sollen auch an Behelfsgeräten arbeiten und mit selbst angefertigten Spielgeräten spielen. Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Naturgeschichte und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen.

Die Methodik ist in engster Verbindung mit dem praktischen Üben zu vermitteln. Das beim eigenen Üben Gebotene soll in einigen theo-

retischen Stunden zusammengefaßt und gedanklich verarbeitet werden. Die Leibesübungen der Lehramtsanwärterinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften, zum Beispiel Gruppen für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches, sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖSTA) zu fördern.

B. Freigegegenstände.**Lebende Fremdsprache.**

(Englisch oder Französisch.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung und Vertiefung der Fremdsprachkenntnisse im Sinne der praktischen Sprachbeherrschung und im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Aussprache-, Sprech- und Hörübungen.

Sachgebiete aus dem Alltagsleben — Einblick in die Lehrerbildung in England und den USA, beziehungsweise in Frankreich, besonders im Bereich der Hauswirtschaft.

Proben guter englischer oder amerikanischer beziehungsweise französischer Literatur, auch aus dem Bereich der Pädagogik.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in lebenden Fremdsprachen hat nicht nur der Erweiterung und Vertiefung der Sprechfertigkeit zu dienen, sondern durch geeignete Unterrichtsführung die Persönlichkeitsbildung der Lehramtsanwärterinnen zu fördern.

Schriftliche Arbeiten:

Je Klassifikationsabschnitt ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Höchstausmaß von einer Unterrichtseinheit zulässig.

Nähen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung in der Anfertigung von einfacher Frauen- und Kinderwäsche sowie von einfachen Frauen- und Kinderkleidungsstücken für das Haus und die Straße sowohl nach Maß als auch unter Verwendung gegebener Schnitte und unter Bedachtnahme auf sparsamen Verbrauch des Materials sowie Schulung im Stopfen und Flickern bis zur sicheren Beherrschung dieser Aufgaben.

Erziehung zur Genauigkeit und Sauberkeit in der Durchführung der Arbeiten.

Vertiefung der Grundkenntnisse von der chemischen Zusammensetzung, der Gewinnung und der Verwendbarkeit des Arbeitsmaterials.

Lehrstoff:

1., 2., 3. und 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Weißnähen:

Durcharbeiten des Lehrplanes der Haushaltungsschule mit methodischen Anleitungen für den Unterricht in Wäschenähen. Technische Übungen; Werkstücke: Schürze, Polster, Pyjama oder Spielhosen, Unterkleid, eventuell Nachthemd.

Ausbesserungsarbeiten einschließlich Maschinestopfen.

Sticken: Zierstiche, volkstümliche Kreuzstickmuster, einfache Stickereien.

Schnittzeichnen: Ausführung der Schnitte für die Werkstücke.

Kleidermachen:

Durcharbeiten des Lehrplanes der Haushaltungsschule, dabei methodische Anleitungen für den Unterricht in Kleidernähen. Technische Übungen: im Ausmaß des Lehrplanes der Haushaltungsschule. Werkstücke: Rock, Bluse, Kleid oder Dirndl, eine Umänderung.

Ausbesserungsarbeiten.

Schnittzeichnen:

Abnehmen von Schnitten aus Musterbögen, Verwendung von gekauften Schnitten, fallweise Ausführung der Schnitte für die Werkstücke.

Modetechnik: einfache Zierstiche für Kinderkleider, einfache Stickerei für Blusen.

Textilkunde:

Pflanzen- und Tierfasern; Spinnen, Weben, Veredelungsarbeiten, Kunstfasern und Kunststoffe, Appreturen, Färben, Imprägnieren; Grundkenntnisse aus der Textilchemie.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach hat der Vollkommnung der eigenen Fertigkeit der Lehr-

amtsanwärterinnen zu dienen und ihnen die methodische Grundlage zum Unterricht in diesem Gegenstand in der Haushaltungsschule zu geben.

Daher sind die einzelnen technischen Übungen und die verschiedenen Werkstücke im Hinblick auf diesen methodischen Zweck zu arbeiten. Die Auswertung von Schnittmusterbogen und die Verwendung von gekauften Schnitten ist mehr zu pflegen als das für die Haushaltungsschule schwierige selbständige Schnittzeichnen.

Die Erläuterungen in Materialienkunde (Textilchemie) haben sich auf das für die Beurteilung der Verwendbarkeit der Stoffe unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Es sind nur jene Textilien zu besprechen, die tatsächlich auf dem Markt angeboten werden und von der Hausfrau selbständig verarbeitet werden können.

Leibesübungen.

(Eine Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze.

Wie zum gleichen Pflichtgegenstand.

C. Unverbindliche Übungen.

(Arbeitsgemeinschaften.)

2 Wochenstunden in jedem Semester.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten in bestimmten, der Allgemeinbildung und Berufsausbildung dienenden Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß die Lehramtsanwärterin in seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

**LEHRPLAN DER BERUFSPÄDAGOGISCHEN LEHRANSTALTEN FÜR DEN
GEWERBLICHEN FACHUNTERRICHT DER FACHRICHTUNGEN DAMEN-
KLEIDERMACHEN, HERRENKLEIDERMACHEN, WÄSCHEWARENERZEUGUNG
UND KUNSTSTICKEN.**

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Semester			
	1.	2.	3.	4.
Religion	2	2	2	2
Deutsch	3	3	3	3
Lebende Fremdsprache ..	2	2	—	—
Geschichte	1	2	1	1
Geographie	1	—	—	—
Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe	—	—	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	3	3	3
Geschichte des österreichischen Schulwesens	—	—	1	—
Schulrechtskunde	—	—	—	1
Methodik mit schulpraktischen Übungen	2	2	3	3
Musikerziehung	1	1	—	—
Materialienkunde und Textilchemie	4	4	2	2
Leibesübungen	2	2	2	2
Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände 1) ...	25	25	25	25
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	46	46
Freigegegenstand				
Literaturpflege	2	2	2	2
Lebende Fremdsprache ..	—	—	2	2
Leibesübungen	2	2	2	2
Unverbindliche Übungen				
Arbeitsgemeinschaft	2	2	2	2
1 Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände der einzelnen Abteilungen:				
Abteilung für Damenkleidermachen:				
Werkstätte einschließlich				
Fachkunde und Modetechnik	16	16	17	17
Schnittzeichnen	2	2	2	2
Modellarbeit	2	2	2	2
Entwurf- und Modezeichnen	5	5	4	4
25	25	25	25	25

Abteilung für Herrenkleidermachen:

Werkstätte einschließlich				
Fachkunde	19	19	19	19
Schnittzeichnen	2	2	2	2
Entwurf- und Modezeichnen	4	4	4	4
25	25	25	25	25

Abteilung für Wäschewarenerzeugung:

Werkstätte einschließlich				
Fachkunde und Modetechnik	17	17	17	17
Schnittzeichnen	2	2	2	2
Modellarbeit	2	2	2	2
Entwurf- und Modezeichnen	4	4	4	4
25	25	25	25	25

Abteilung für Kunststicken:

Werkstätte einschließlich				
Fachkunde und Vorarbeiten	21	21	21	21
Entwurf- und Modezeichnen	4	4	4	4
25	25	25	25	25

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Berufspädagogische Lehranstalt für den gewerblichen Fachunterricht der Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenerzeugung und Kunststicken hat im Sinne des § 110 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht der genannten Fachrichtungen befähigt.

**III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT AN DEN BERUFSPÄDAGOGISCHEN LEHRANSTALTEN FÜR DEN
GEWERBLICHEN FACHUNTERRICHT.**

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. Pflichtgegenstände.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken, insbesondere frei zu sprechen und ein Thema in folgerichtiger Gliederung darzustellen.

Erziehung zu dialektfreier Aussprache.

Pflege der Fachsprache und Vertiefung des sprachlichen Verantwortungsbewußtseins.

Vertiefung des Verständnisses für den Wert der Dichtung, insbesondere der Dichtung der Gegenwart.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Häufige, aber kurze Referate zur Übung im freien Sprechen. Übungen im sinngemäßen Lesen und im Vortrag von Gedichten.

Eingehende Besprechung einzelner Kapitel der Sprachlehre und der Rechtschreibung nach Notwendigkeit.

Sprachkundliche Betrachtung geeigneter Texte, vor allem fachlichen Inhalts.

Der Wortschatz der Fachsprache und seine Herkunft. Besinnungsaufsatz und Berichte fachlicher Art, Anleitung zur schriftlichen Behandlung umfangreicher Themen aus Lektüre und pädagogischer Praxis.

Führung von Unterrichts- und Diskussionsprotokollen.

Behandlung einer Auswahl bedeutender Werke der Weltliteratur sowie modernere Dichtungen zur persönlichen Weiterbildung der Lehramtsanwärter(innen).

Literarhistorische Zusammenfassungen, vergleichende Betrachtungen in Quer- und Längsschnitten.

Schriftliche Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat die Lehramtsanwärter(innen) zu eigenem Tun und selbständigem Bildungserwerb anzuregen. Sie sind auch auf weitere Bildungsmöglichkeiten nach Beendigung ihrer Ausbildung hinzuweisen.

Der Lehrer hat sich aller geeigneten Mittel zu bedienen, um die Dichtung zu einem Erlebnis werden zu lassen.

Auf Sprecherziehung ist besonderer Wert zu legen. Die Lehramtsanwärter(innen) sind auch in geeigneter Form zur Gestaltung von Schulfeiern heranzuziehen.

Die Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Gegenständen ist zu wahren.

Zwei schriftliche Arbeiten pro Semester.

Lebende Fremdsprache.

(Französisch oder Englisch.)

Französisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der Sprachkenntnisse und der Sprechfertigkeit, wie es Alltag und Berufsleben erfordern. Erweiterung des geistigen Horizontes.

Vertiefung des Verständnisses für die Wesensart eines anderen Volkes, für fremde Sitte und Brauch.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

Erweiterung des Wort- und Sprachschatzes aus dem Alltag sowie aus dem Gebiet der Mode. Leseproben, aktuelle Lesestoffe aus Modezeitschriften und Modeberichten.

Wiederholung und Ergänzung der grundlegenden grammatischen Kenntnisse.

Diktate, kleine Aufsätze.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach setzt Vorkenntnisse voraus, die einer mindestens dreijährigen Vorbildung entsprechen. Der Unterricht ist nahezu ausschließlich in der Fremdsprache zu führen. Neben dem Lehrbuch sind auch andere Lesestoffe (geeignete Dichtungen, Zeitungen, Modezeitschriften) im Unterricht zu verwenden und in Sprechübungen auszuwerten.

Der Unterricht ist mit Hilfe von Schallplatten, Bildern, Prospekten, Filmen und einschlägigen Schulfunksendungen zu beleben. Die Lehramtsanwärter(innen) sollen die Eigenart der fremden Sprache erfassen und die Bedeutung ihrer Beherrschung für den Fachunterricht verstehen.

Zwei schriftliche Arbeiten pro Semester.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der Sprachkenntnisse und der Sprechfähigkeit, wie es Alltag und Berufsleben erfordern.

Erweiterung des geistigen Horizontes.

Vertiefung des Verständnisses für die Wesensart eines anderen Volkes, für fremde Sitte und Brauch.

Lehrstoff:**1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):**

Erweiterung des Wort- und Sprachschatzes aus dem Alltag sowie aus dem Gebiet der Mode. Leseproben, aktuelle Lesestoffe aus Modezeitschriften und Modeberichten.

Wiederholung und Ergänzung der grundlegenden grammatischen Kenntnisse.

Diktate, kleine Aufsätze.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach setzt Vorkenntnisse voraus, die einer mindestens dreijährigen Vorbildung entsprechen. Der Unterricht ist nahezu ausschließlich in der Fremdsprache zu führen. Neben dem Lehrbuch sind auch andere Lesestoffe (geeignete Dichtungen, Zeitungen, Modezeitschriften) im Unterricht zu verwenden und in Sprechübungen auszuwerten. Der Unterricht ist mit Hilfe von Schallplatten, Bildern, Prospekten, Filmen und einschlägigen Schulfunksendungen zu beleben. Die Lehramtsanwärter(innen) sollen die Eigenart der fremden Sprache erfassen und die Bedeutung ihrer Beherrschung für den Fachunterricht verstehen.

Zwei schriftliche Arbeiten pro Semester.

Geschichte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung einer geschichtlich vertieften Einsicht in die kulturellen, sozialen und politischen Probleme der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Lehrstoff:**1. Semester (1 Wochenstunde):****2. Semester (2 Wochenstunden):****3. und 4. Semester (je 1 Wochenstunde):**

Ausgewählte Kapitel aus der Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Europa an Beispielen.

Die großen abendländischen Kunststile, die Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Kunst in Österreich.

Die Entwicklung der Kleidung von der Urzeit bis zur Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Diskussionen über aktuelle Probleme des kulturellen Lebens, Exkursionen, der Besuch von Ausstellungen können durchgeführt werden. Die Lehramtsanwärter(innen) sind zu selbständigem Bildungserwerb anzuregen und gelegentlich in geeignete Fachliteratur einzuführen.

Geographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in aktuelle Fragen kulturgeographischer und wirtschaftsgeographischer Art mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Wekung des Verständnisses für die Bildungswerte der Geographie.

Erziehung zu weltweitem Denken und zu vertieftem Verständnis für die Lage Österreichs.

Lehrstoff:**1. Semester (1 Wochenstunde):**

Überblick über die Großräume der Erde (Aufbau, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) und die wichtigsten Staaten in wirtschaftlicher und politischer Beziehung. Österreich und seine Nachbarstaaten.

Herkunft der Textilien, die auf den österreichischen Märkten angeboten werden.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat sich zunächst vom Wissensstand zu überzeugen und dann für ein gleichmäßiges Wissensniveau zu sorgen. Er hat aber zu trachten, möglichst bald mit der Behandlung aktueller Fragen zu beginnen.

Die Lehramtsanwärter(innen) sind zu selbständigem Erwerb der Bildungsgüter anzuregen und zu diesem Zweck mit geeigneter Literatur vertraut zu machen und auf Fortbildungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Staatsbürgerkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Pflege des Verständnisses für die Stellung des einzelnen im Gefüge von Staat und Gesellschaft. Ausbildung des staatsbürgerlichen Bewusstseins. Ausweitung und Vertiefung des Fachwissens.

Lehrstoff:**3. Semester (2 Wochenstunden):**

Recht und Rechtsordnung: Ursprung und Wesen des Rechtes. Staat und Recht. Die Naturrechtslehre, der Rechtspositivismus. Die Menschenrechte (Ursprung, Bedeutung).

Hauptformen des gesellschaftlichen Lebens: Familie, Berufsgemeinschaft, Berufsverbände, Klasse, politische Partei, Gewerkschaft, Genossenschaft, Staat, Völkergemeinschaft.

Allgemeine Staatslehre: Der Staat (Zweck und Aufgaben des Staates; die Staatsgewalt, ihr Umfang und Aufgabenkreis; Staats- und Regierungsformen; Entstehung und Elemente der modernen Demokratie, insbesondere das demokratische Wahlrecht, der Grundsatz der Selbstverwaltung; Wesen und Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit; Aufgaben des modernen Staates).

Staatenverbindungen.

Österreichisches Verfassungsrecht: Verfassungsgrundsätze und ihre Verwirklichung im staatlichen Leben. Organe des Staates, ihre Funktionen, ihre Bestellung. Garantien der Verfassung (rechtliche, politische, finanzielle Kontrolle). Vergleiche mit anderen Staatsverfassungen.

Die Staatsbürgerschaft, ihre rechtlichen Grundlagen. Die politischen Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Grundzüge des Verwaltungsvorgangs und des gerichtlichen Verfahrens. Rechtsmittelschutz.

4. Semester (2 Wochenstunden):

Wichtige Bestimmungen des ABGB. über die Person, insbesondere Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung nicht voll handlungsfähiger Personen.

Familienrecht: die rechtliche Stellung der Frau und des Mannes in der Familie; Erziehungsrecht und Obsorgepflicht der Eltern gegenüber den Kindern; die Unterhaltspflicht; die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes.

Erbrecht: Testament, Erbvertrag, gesetzliche Erbfolge, Pflichtteilsrecht, gesetzliches Erbrecht der Ehegattin.

Eigentumsrecht: insbesondere der Eigentumserwerb, der Eigentumsschutz, die Eigentumsbeschränkungen.

Vertragsrecht: der gültige Vertrag; Rechtswirkungen des Vertrages; genauere Behandlung einzelner Verträge, zum Beispiel Mietvertrag, Kaufvertrag, Arbeitsvertrag.

Wichtige Bestimmungen über den Schadenersatz. Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz. Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz.

Gewerberechtliche Bestimmungen (Anmeldung, Eröffnung, Führung und Schließung des Gewerbebetriebes). Lehrlingswesen. Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen.

Didaktische Grundsätze:

Die Ausweitung und Vertiefung des Fachwissens ist unter Einbeziehung einschlägiger Gesetzestexte durchzuführen und die Lehramtsanwärter(innen) mit der Terminologie und Prägnanz juristischer Ausdrucksweise vertraut zu machen. Der Lehrer hat sich auf das Wesentliche zu beschränken und dafür zu sorgen, daß jene tragenden Grundgedanken der Rechtsordnung hervortreten, auf deren Einprägung es ankommt. Die Lehramtsanwärter(innen) sollen nicht nur solide Kenntnisse erwerben, sondern auch Einsicht in die bestimmenden Ideen unseres politischen und gesellschaftlichen Lebens und in seine Einrichtungen gewinnen.

Der Unterricht ist lebensnahe und anschaulich zu gestalten. Das diesem Gegenstand und der Reife der Lehramtsanwärter(innen) angemessene

Unterrichtsverfahren ist das Gespräch und in Einzelfällen die Lektüre fachlicher Abhandlungen.

Die Zusammenarbeit mit den fach einschlägigen Unterrichtsgegenständen ist zu wahren.

Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Zusammenfassung und Vertiefung des betrieblichen Rechnungswesens und seine Auswertung im Hinblick auf die gesamte Betriebs- und Volkswirtschaft.

Lehrstoff:

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Buchhaltung, des Rechnens und der Kalkulation, Grundlagen der Kalkulation auf Basis der österreichischen Kostenrechnungsrichtlinien, Gemeinkostenzuschläge, Aufwandsüberleitungsbogen, Betriebsabrechnungsbogen, Kostenträgerrechnung.

Zusammenwirken des betrieblichen Rechnungswesens an Hand eines geschlossenen Monatsgeschäftsganges.

Didaktische Grundsätze:

Da der Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht mit seinen Lehramtsanwärtern(innen) auch die Kalkulation für jedes Werkstück im Arbeitsbuch aufzustellen hat, muß er darüber sowie auch über die Grundlagen der Buchhaltung Bescheid wissen.

Die Lehramtsanwärter(innen) bringen Vorkenntnisse in diesem Fach mit. Diese Kenntnisse sind teilweise zu wiederholen, teilweise zu vertiefen beziehungsweise zu erweitern. Der Bildungs- und Lehraufgabe entsprechend ist stets das Verständnis für betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme zu erweitern und die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher ökonomischer Betriebsführung zu vertiefen.

Pädagogik und Psychologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundbegriffe der Pädagogik und Psychologie als Grundlage für das Verständnis pädagogischer und psychologischer Probleme bei der Führung Jugendlicher. Einsicht in die Grundfragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

Einführung in die pädagogische Fachsprache.

Erziehung zu echter Berufsgesinnung durch Ausbildung und Vertiefung pädagogischen Verantwortungsbewußtseins für die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Lehrers.

Führung zu Selbsterziehung als unerläßliche Voraussetzung für die Entfaltung der Lehrer-

persönlichkeit. Bewußtmachen der Verpflichtung zu steter persönlicher, fachlicher und pädagogischer Weiterbildung.

Erziehung zu psychologischem Verständnis und pädagogischem Takt im Umgang mit Jugendlichen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Wesen und Begriff der Erziehung. Ziele und Aufgaben der Erziehung.

Einführung in die verschiedenen Richtungen der Pädagogik. Erziehung, Unterricht und Bildung.

Einführung in Gegenstand und Aufgabe der Psychologie, Übersicht über die Teilgebiete der Psychologie und psychologischen Arbeitsweisen.

Zusammenhang zwischen Körper und Seele. Grundvorgänge des Erkennens: Aufbau der Wahrnehmungen; Vorstellungen und ihre Assoziation; Aufmerksamkeit; Gedächtnis- und Lernpsychologie; Phantasie; Denken. Intelligenz.

Grundtatsachen der Logik. Allgemeine Bedeutung der psychischen Funktionen. Die seelisch-geistigen Kräfte: Instinkte, Triebe, Interessen; das Gefühlsleben; Wille, Willensbildung und Willensfreiheit.

Die Entwicklungspsychologie nach ihren Grundlagen und Methoden dargestellt. Aufzeigen der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung. Erkenntnisse aus Charakterkunde und Tiefenpsychologie. Die Schülerindividualität. Aufbau der Persönlichkeit. Die Lehrer- und Erzieherpersönlichkeit. Anleitung zur Selbsterziehung unter Bedachtnahme auf die Forderungen des Unterrichtes in Lebenskunde. Film-, Funk-, Fernseherziehung. Wert-erziehung.

Die Erziehungseinrichtungen mit einer Einführung in die Erwachsenenbildung.

Die Erziehungsmittel als Formen der pädagogischen Beeinflussung. Der Gang der Erziehung. Autorität und Freiheit. Erziehungsgrundsätze.

Fehlformen der Erziehung. Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung. Behandlung spezieller Erziehungsprobleme.

Didaktische Grundsätze:

Pädagogik ist nicht als eine von der Psychologie getrennte Wissenschaft zu behandeln, sondern die pädagogischen Fragen sollen aus den Tatsachen der psychologischen Forschung abgeleitet werden. Der Unterricht hat das Interesse an pädagogischen und unterrichtlichen Problemen zu wecken. Auf ständige Beziehung zu den Gegenständen Methodik mit schulpraktischen Übungen, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Schulrechtskunde und zu den fachlichen Unterrichtsgegenständen ist Bedacht zu nehmen.

Der Lehrer hat das wesentliche Ziel des Unterrichts, echte pädagogische Gesinnung zu wecken, stets im Auge zu behalten. Den Lehramtsanwärtern(innen) muß der Unterschied zwischen sittlicher Wertung und psychologischer Betrachtungsweise klar werden. Sie sind auch zu kritischer Einstellung gegenüber oberflächlich psychologischer Betrachtung von Erziehungsproblemen zu verhalten.

Der Lehrer hat von praktischen Beispielen auszugehen, zu selbständigem Beobachten und Denken anzuregen und die jeweiligen Probleme einer Unterrichtseinheit im Gespräch mit den Lehramtsanwärtern(innen) zu lösen. Die Lehramtsanwärter(innen) sind anzuleiten, Fachliteratur zu lesen und daraus selbständig Erkenntnisse und Urteile zu gewinnen.

Geschichte des österreichischen Schulwesens.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer Einsicht in die Entwicklung des österreichischen Schul- und Bildungswesens unter Bedachtnahme auf die geistigen Strömungen und sozialen Erscheinungen der einzelnen Epochen.

Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Anpassung der Schule an die Bedürfnisse der Gegenwart.

Erziehung zu Achtung vor der österreichischen Schultradition und zum Bewußtsein der Verpflichtung gegenüber dieser Tradition.

Lehrstoff:

3. Semester (1 Wochenstunde):

Übersicht über die Entwicklung des Schul- und Bildungswesens bis zum 19. Jahrhundert.

Darstellung der Entwicklung des Schulwesens im 19. Jahrhundert als Grundlegung für den Aufbau des Schul- und Bildungswesens der Gegenwart.

Einführung in die Grundgedanken der pädagogischen und didaktischen Strömungen des 20. Jahrhunderts mit besonderer Betonung der Probleme der Schule der Gegenwart und der Neugestaltung des gesamten Bildungswesens.

Österreichs Schulreformversuche nach 1918 und die Neuordnung des Schulwesens.

Wiederaufbau des österreichischen Schulwesens im Jahre 1946 (Provisorische Lehrpläne. Ischler Programm). Neuordnung des österreichischen Schulwesens durch die Schulgesetze von 1962.

Die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sollen nur die leitenden Ideen und die führenden Persönlichkeiten besprochen werden. Eingehender ist die Entwicklung des Bildungswesens in der Gegenwart zu behandeln.

Bei der Auswahl des Lehrstoffes ist außerdem Rücksicht auf die Entwicklung der Frauenbildung und auf die für Mädchenbildner interessanten Stoffgebiete zu nehmen.

Schulrechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis jener Normen (Gesetze und Verordnungen), die die Organisation des österreichischen Schulwesens, die Führung des Unterrichtes und die personelle Stellung des Lehrers regeln (unter besonderer Berücksichtigung der Fachschulen für das Bekleidungs-gewerbe).

Erziehung zur gewissenhaften Erfüllung der formellen Amtspflichten.

Lehrstoff:

4. Semester (1 Wochenstunde):

Das österreichische Schulwesen nach dem Schulorganisationsgesetz 1962.

Überblick über Aufbau des berufsbildenden Schulwesens mit besonderer Berücksichtigung der Fachschulen für das Bekleidungs-gewerbe.

Die Schulbehörden, der Dienstweg, der Aktenverkehr. Lehrpläne der einzelnen Schultypen der Fachschulen für das Bekleidungs-gewerbe.

Schulpflichtrecht.

Aufnahmuvoraussetzungen.

Abschlußprüfung, Reifeprüfung, Lehramtsprüfung, Berechtigungen, Bestätigungen, Ausweise, Zeugnisse. Die Schulordnung.

Einteilung des Schuljahres.

Prüfen und Klassifizieren.

Gebarung und Verrechnung an Bundeslehranstalten.

Inventarführung.

Der Lehrhaushalt.

Schülergebühren und Schülerversicherung.

Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben.

Einführung in die Lehrerdienstpragmatik. Die Stellung von Direktor, Fachvorstand, Klassenlehrer, Fachlehrer, Probelehrer innerhalb der Schulgemeinschaft und ihre dienstrechtliche Stellung.

Amtsschriften, die vom Lehrer zu führen sind.

Der Stundenplan und die Lehrfächerverteilung.

Die Lehrerkonferenz.

Wandertage, Exkursionen, Schullandwochen, Schulschikurse.

Verwaltung von Lehrer- und Schülerbibliotheken und Lehrmittelsammlungen.

Lehrbücher und Lehrbehelfe.

Erlässe und Verordnungen.

Didaktische Grundsätze:

Die wesentlichen Vorschriften sind im Unterricht anhand des Textes zu besprechen. Das Ausfüllen von Formularen und die Führung von Amtsschriften ist mit den Lehramtsanwärtern-

(innen) zu üben. Auf Niederschriften über Lehrerkonferenzen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht hat Verbindung mit allen Unterrichtsgegenständen zu halten.

Methodik mit schulpraktischen Übungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die allgemeine und besondere Unterrichtslehre unter Berücksichtigung der Eigenart des Fachschulwesens.

Ausbildung der Fähigkeit zur selbständigen, methodisch richtigen Gestaltung des Unterrichtes.

Schärfung der Urteilsfähigkeit auf didaktischem Gebiet. Weckung und Vertiefung einer auf Verantwortungsbewußtsein gründenden Berufsgesinnung.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 2 Wochenstunden):

3. und 4. Semester (je 3 Wochenstunden):

Die besonderen Aufgaben der Fachschulen für das Bekleidungs-gewerbe.

Lernen, Lehren, Unterrichten.

Lehrplan und Lehrstoffverteilung.

Unterrichtsgrundsätze: der Grundsatz der Entwicklungsgemäßheit, der Lebensnähe, der Anschaulichkeit, der Selbsttätigkeit, der Konzentration des Unterrichtes.

Formen der Bildungsübermittlung: darbietende Lehrformen (vortragende und vorzeigende Lehrform), erarbeitende Lehrformen (erarbeitend-entwickelnd, arbeitsschulmäßig).

Die Frage im Unterricht, Unterrichtsimpulse.

Aufbau einer Unterrichtsstunde. Tafelbild, Hausaufgaben.

Lehrmittel und ihre Verwendung.

Die Vorbereitung des Lehrers. Rückschau auf geleistete Arbeit (Nachbesinnung). Ausarbeiten verschiedener Stundenbilder.

Beurteilung der Schülerleistung.

Methodik der gewerblichen Fächer: Werkstättenunterricht einschließlich Fachkunde und Modetechnik, Schnittzeichnen, Modellarbeit, Materialienkunde und Textilchemie.

Methodik des Faches Lebenskunde.

Die Verwendung von Lehrbüchern.

Lehrbesuche und Lehrversuche mit ausführlicher Auswertung in der Nachbesprechung.

Didaktische Grundsätze:

Es ist darauf zu achten, daß für die Musterstunden, die den Lehramtsanwärtern(innen) vorgeführt werden, die besten Lehrer ausgewählt werden und ihnen in Zusammenarbeit mit dem Lehrer der Methodik und den zuständigen Fachlehrern eine mit Bedacht gewählte Reihe von Unterrichtsstunden gezeigt wird, die nicht nur den Ablauf des Schuljahres aufzeigt, sondern auch alle speziellen Probleme des praktischen und theoretischen Fachunterrichtes berührt. Die Lehramtsanwärter(innen) sind zu planmäßigem Be-

obachten und zu zweckmäßigen Aufzeichnungen nach Gesichtspunkten psychologischer, pädagogischer, methodischer und fachlicher Art anzuleiten. In der kritischen Besprechung hat der Lehrer für Methodik mit den zuständigen Fachlehrern die wesentlichen psychologisch-pädagogischen und fachlich-methodischen Momente hervorzuheben, wobei den Lehramtsanwärtern(innen) weiteste Mitarbeit einzuräumen ist. Auf die Lehrversuche und Lehrübungen haben sich die Lehramtsanwärter(innen) zunächst unter Kontrolle und Beratung des Lehrers für Methodik, später aber selbst vorzubereiten. Die Beurteilung der Lehrübungen im 3. und 4. Semester erfolgt durch den Lehrer für Methodik im Verein mit den zuständigen Fachlehrern.

Besonderer Wert ist auf die Förderung des Selbstvertrauens der Lehramtsanwärter(innen) zu legen. Auch soll ihre Freude an der unterrichtlichen Tätigkeit geweckt und verstärkt werden.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Freude am Singen.

Übermittlung eines wertvollen Liedgutes im Hinblick auf die künftigen Erziehungsaufgaben als Lehrer.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 1 Wochenstunde):

Atemtechnik, Stimmbildungs- und Sprechübungen sowie Blattlese- und Treffübungen in Verbindung mit dem Erlernen der Lieder. Lieder im Tages-, Jahres-, Fest- und Lebenskreis.

Wanderlieder und gesellige Lieder, Volks- und Mundartlieder. Vom einstimmigen Lied bis zu einfacher Mehrstimmigkeit.

Kanonsingen.

Schlagen einfacher Taktarten. Geben von Einsätzen und Abwinken beim Kanonsingen.

Heranziehen zur Singleitung bei schon erarbeiteten Liedern. Selbständiges Erarbeiten einfacher Lieder. Angabe von Liederbüchern, in denen das erforderliche Liedgut zu finden ist.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat die Lehramtsanwärter(innen) anzuleiten, ein Liederbuch richtig zu gebrauchen, sich daraus nur gehörte oder neue Lieder zu erwerben. Die Lehramtsanwärter(innen) sind anzuleiten, ein Lied richtig anzustimmen, Text und Melodie gemüthhaft zu erfassen. Jedes mechanische Erlernen von Liedern ist zu vermeiden, ebenso das erfolglose Üben allzu schwieriger Liedsätze. Zu empfehlen ist das Eingehen auf die zeitliche oder nationale Herkunft eines Liedes, um ein größeres Verständnis zu wecken und eine richtige, sinngemäße Interpretation zu erzielen.

Der Lehrer hat Anregungen zum Besuch von Konzerten und Operaufführungen und die dazu nötige Vorbereitung zu geben. Ist ein Lehrhaus vorhanden, ist auch die Hausmusik zu pfle-

gen. Die Lehramtsanwärter(innen) sind zur selbständigen Fest- und Fei ergestaltung heranzuziehen. Rundfunk- oder Fernsehsendungen sind sorgfältig auszuwählen und entsprechend vorzubereiten.

Sogenannte „unmusikalische“ Lehramtsanwärter(innen) sind durch eifriges Mitsingen und Stimmbildung wenigstens so weit zu bringen, daß sie selbst mitsingen, Einsätze geben und das Tempo bestimmen können.

Das Singen mit den Schülern soll für die künftigen Lehrer nicht Pflicht, sondern inneres Anliegen sein.

Materialienkunde und Textilchemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von umfassenden gründlichen Kenntnissen der Textilien, ihrer Herstellung und Behandlung. Grundkenntnisse aus der allgemeinen Chemie zum Verständnis der textilchemischen Probleme.

Schulung im Erkennen und Behandeln synthetischer Textilien. Bewußtmachen des Wertes und der Gefahren der Technik.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 4 Wochenstunden):

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Materialkunde.

Fachlich-methodisches Durcharbeiten des Lehrstoffes der Fachschule und der Sonderabteilungen.

Textilchemie.

Grundlagen der Chemie (Analyse, Synthese, Atom, Moleküle, Schreibweise, Atom- und Molekulargewicht, Valenz).

Wasserstoff, Sauerstoff, Ozon, Wasserstoffperoxyd, Säuren, Laugen, Salze, Stickstoff, Ammoniak, Salpetersäure, Halogene, Schwefel und seine wichtigsten Verbindungen, Silizium, Kohlenstoff, Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd.

Grundlagen der organischen Chemie (Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Säuren, Amine, Amide, Äther, Ester, Ketone).

Synthetische Faserstoffe (Polyvinylchloridfasern, Polyamidfasern, Polyacrylnitrilfasern, Polyesterfasern, Eiweißfasern). Bleichmittel, Grundlegendes über einige Kunststoffe (Thermoplaste, Duroplaste), die in der Textilveredlung und Textilindustrie Anwendung finden.

Didaktische Grundsätze:

Das Wissen, das die Lehramtsanwärter(innen) in diesem Unterrichtsgegenstand mitbringen, muß dahingehend vertieft und vermehrt werden, daß sie imstande sind, anschaulich, interessant und klar zu unterrichten.

Zur Förderung einer klaren Begriffsbildung ist der Unterricht durch Versuche und Anschauungsmittel aller Art zu unterstützen. Exkursionen in verschiedene Textilbetriebe haben ein anschauliches Bild von den zahlreichen Arbeits-

prozessen zu vermitteln, die zur Erzeugung der einzelnen Produkte notwendig sind. Die Lehramtsanwärter(innen) sind im Gebrauch von Tabellen und Bildern, im Entwerfen von Tafelskizzen und in der Durchführung von chemischen und mikroskopischen Gewebeuntersuchungen im Unterricht zu schulen.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens und der Berufsausbildung.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltung- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführung zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):
Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen im Sinne eines individuellen Ausgleiches (auch gegen allfällige Berufsschäden) und zur Vorbereitung auf besondere Übungszweige. Entwickeln einer Übungsgruppe zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Feinformung an Haltung und Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Eigenheiten.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen:

Wettläufe und Staffeln bis 100 m, auch mit fliegender Ablöse; Dauerläufe (ohne Schnellkeitsanforderung). Verbesserung der persönlichen Form und Leistung im Hoch- und Weitspringen. Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen in schwierigeren Formen. Schwebgehen über höher gestellte Geräte, auch mit Erschwerungen. Verfeinerung der Technik im Werfen und Stoßen (4-kg-, für männliche Studierende 6-kg-Kugel, Schleuderball, allenfalls auch Speer- und Diskuswerfen).

Kunststücke:

Übungen des Bodenturnens mit erhöhten Anforderungen, auch Flugrollen und Überschläge in einfachen Formen. Einige Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, auch einfache Übungsverbindungen. Schwierigere Gleichgewichtskünste auf Geräten, auch zu zweien. Kunststücke mit Handgeräten.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen:

Vervollkommnung im Brust- und Rückenschwimmen, allenfalls Erlernen einer Art des Kraulens, Schwimmen 100 bis 500 m (ohne Schnellkeitsanforderungen). Wettschwimmen bis 75 m, auch in Staffelform. Startsprung. Streckentauchen etwa 10 m, Tiefschwimmen etwa 3 m. Rettungs- und Befreiungsgriffe. Transportschwimmen. Baderegeln und Sicherheitsregeln.

Winterübungen.

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens, allenfalls bis zum Stemm- und Parallelschwung. Wertungsfahrten, Schiwanderungen.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens; Laufen über längere Strecken; Eishockey (männliche Studierende).

Spiele und Tänze.

Spiele: Besondere Betonung der zu den Kampfspielen führenden vorbereitenden Spiele. Pflege eines großen Kampfspiels (Korball, Basketball, Handball, Flugball) und Einführen in ein zweites.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze für weibliche Studierende: Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen, zeitlich und räumlich geordnet; Schwünge, auch mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Verbindung dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder dazu geeigneter Lieder. Selbständige Gestaltung von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und ähnlichen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen: Geheleistung etwa 5 bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung.

Gehen nach der Karte, auch mit Bussole.

Orientierungsläufe, Geländespiele.

Schikurse: Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenstufe. Verhalten im Gelände und im Heim.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung

gewährleistet sein. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Haltungserziehung ist besonders zu betonen, wobei die Gefährdung der guten Haltung durch einseitige Berufsarbeit, falsche Kleidung und ungesunde Lebensgewohnheiten den Lehramtsanwärtern klarzumachen ist. Die Lehramtsanwärter sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten. Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Jahrgängen nicht zulassen, auch nur für einzelne Jahrgänge oder Gruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Jeder Lehramtsanwärter soll am Ende der Ausbildungszeit schwimmen können.

Der Schilafunterricht ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen. Die Lehramtsanwärter mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurswoche selbständig zu gestalten. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilaf herangezogen werden.

Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibeserziehung. Bei den Schulwanderungen ist daher auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in Leibesübungen besonders Bedacht zu nehmen, da hiebei wichtige Übungen des Lehrplanes (Gelände- und Waldläufe, Beobachtungsübungen, Geländespiele und ähnliches) vorgenommen werden können. Im besonderen sind die Lehramtskandidaten mit der Führung von Wandertagen vertraut zu machen.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Naturgeschichte und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen.

Die Leibesübungen der Lehramtsanwärter sind von Männern, die der Lehramtsanwärterinnen von Frauen zu führen.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften, zum Beispiel Gruppen für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches sowie Erwerb des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (OSTA) zu fördern.

Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände.

- a) Abteilung für Damenkleidern machen.

Werkstättenunterricht einschließlich Fachkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Fachschule und auf besondere methodische und fachliche Schwierigkeiten des Werkstättenunterrichts und seiner Teilgebiete.

Erziehung zu verantwortungsbewußter und exakter Arbeitshaltung.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 16 Wochenstunden):
3. und 4. Semester (je 17 Wochenstunden):

Werkstättenunterricht:

Technische Übungen und Werkstücke des Lehrplanes der 2. bis 4. Klasse der Fachschule für Damenkleidernmacher (französische und englische Arbeit) mit erhöhten Anforderungen in bezug auf Schnitt und Ausführung unter Beachtung der methodischen Darbietung des Lehrstoffes bei der zukünftigen Lehrtätigkeit. Schulung für spezielle Aufgaben der Sonderabteilungen und für seriensmäßige Arbeitsprozesse der Textilindustrie.

Fachkunde:

Die methodische Durcharbeitung der Kapitel der Fachkunde in der Fachschule, wie Stoffbearbeitung, Zuschneiden, Vorarbeiten, Abänderungslehre, Ausfertigungsarbeiten, Arbeitsfolgen, Bügeln, Bügelgeräte, die kleinen Werkzeuge der Schneiderin, ihre Handhabung und Pflege, Nähmaschinen und Spezialmaschinen aller Art, ihre Pflege und Behandlung.

Modetechnik:

Die verschiedenen Arten von Zierstichen auf Batist, Leinen, Seide, Wollstoff, Smokarbeiten, modische Stickereien, Verarbeitung von Spitzen, modische Aufputzarbeiten verschiedenster Art.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) haben bereits ihr fachliches Können bewiesen. Die Berufspädagogische Lehranstalt für den gewerblichen Fachunterricht, die sie für den Lehrberuf in ihrem Fach vorbereiten soll, hat neben der Vervollkommnung der handwerklichen Fertigkeiten eine gründliche methodische Unterweisung zu geben. Bei den technischen Übungen und den Arbeiten an den Werkstücken ist immer wieder auf die methodisch richtige Führung Bezug zu nehmen. Den Fachlehrern der Berufspädagogischen Lehranstalt ist zu empfehlen, Kontakt mit der Fachschule zu halten, um in ihrer Methode lebensnah zu bleiben.

Schnittzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung in der sicheren Beherrschung der Grundschnitte und der Fähigkeit, Schnitte nach jedem Maß und für jeden Körper aufzustellen sowie komplizierte Schnittlösungen nach Modebildern und eigenen Entwürfen zu entwickeln.

Methodische Ausbildung für den Unterricht an der Fachschule.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):
Durcharbeitung der in der Fachschule laut Lehrplan vorgesehenen Schnitte für französische und englische Werkstücke unter Beachtung der

methodischen Darbietung des Lehrstoffes in der zukünftigen Lehrtätigkeit. Schnitte nach Modellen und eigenen Entwürfen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schnittzeichenunterricht hat beim Durcharbeiten des bekannten Lehrstoffes Richtlinien für eine entsprechende methodische Unterweisung der Fachschüler(innen) zu bieten. Zur fachlichen Weiterbildung sind auch schwierigere Schnittformen durchzuführen.

Zwei Schularbeiten pro Semester zulässig.

Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung des modischen Empfindens und des guten Geschmacks. Förderung schöpferischer Anlagen.

Schulung im raschen und sicheren Erfassen der richtigen Proportion und in sauberer, exakter Ausführung.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Fachliches und methodisches Erarbeiten eines Lehrganges, beginnend mit Stecken von Kragenformen, einfachen Ärmeln und Röcken an der Puppe bis zum Modellieren komplizierter Kleidformen nach Modellen und eigenen Entwürfen. Stecken von Kleidern nach eigenen Ideen und nach besonderen vom Lehrer gestellten Themen. Schnittliche Auswertung der Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Modellarbeit hat den künftigen Lehrern zu zeigen, wie sie den Lehrstoff in methodisch richtiger Form den Schülern weiterzugeben haben. Das Fach bietet auch Gelegenheit, schöpferische Fähigkeiten besonders zu pflegen und Freude und Interesse an gestaltender Arbeit wachzurufen.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung im Entwerfen von Modellskizzen. Bildung des Geschmacks und Weckung der Freude an schöpferischer Arbeit. Befähigung, die erworbenen Kenntnisse und Ideen weiterzugeben.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je 5 Wochenstunden): 3. und 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Fachlich-methodisches Durcharbeiten des Lehrplanes der vierjährigen Fachschule für Damenkleidmacher auf Zeichenblock und Schultafel, beginnend mit Schriftübungen, Farbenlehre und Farbstudien, Naturstudien, fortschreitend zu modischen Entwürfen mit steigenden Schwierigkeiten. Entwürfe zu bestimmten Themen und in verschiedensten zeichnerischen Ausführungen. Durchsicht der Modehefte und Besprechung der Modelinie. Entwürfe für die Werkstätte.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) bringen in diesem Fach unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Eine intensiv zu betreibende Weiterbildung ist unbedingt erforderlich. Die Lehramtsanwärter(innen) haben das Tafelzeichnen zu üben. Methodische Hinweise, wie die einzelnen Themen des Faches an Schüler der Fachschule für Damenkleidmacher heranzubringen sind, sind immer wieder zu geben. Die Lehramtsanwärter(innen) müssen imstande sein, fachliche Erklärungen und Arbeitsanleitungen durch Tafelskizzen zu veranschaulichen. Begabte Lehramtsanwärter(innen) sind so weit zu fördern, daß sie aushilfsweise dieses Fach selbst unterrichten können.

Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände.

b) Abteilung für Herrenkleidern machen.

Werkstättenunterricht einschließlich Fachkunde. Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Fachschule und auf besondere methodische und fachliche Schwierigkeiten des Werkstättenunterrichtes und seiner Teilgebiete.

Einführung in die Methodik des Fachunterrichtes.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 19 Wochenstunden):

Werkstättenunterricht:

Die einzelnen Werkstücke und technischen Übungen des Lehrplanes der vierjährigen Fachschule für Herrenkleidmacher sowie die Werkstücke des Lehrplanes der vierten Klasse der Fachschule für Damenkleidmacher in Englischer Arbeit mit erhöhten Anforderungen in bezug auf Schnitt und unter Beachtung der methodischen Darbietung in der zukünftigen Lehrtätigkeit. Zusätzliche Modellkleidungsstücke nach eigenen Entwürfen mit beträchtlichen handwerklichen Schwierigkeiten.

Fachkunde:

Die methodische Darbietung der einzelnen Kapitel der Fachkunde in der Fachschule.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) haben durch die Meisterprüfung bereits ihr fachliches Können bewiesen. Die Berufspädagogische Lehranstalt, die sie für den Lehrberuf vorbereiten soll, hat einerseits die handwerklichen Fertigkeiten zu vervollkommen, andererseits bei der Arbeit an den technischen Übungen und an den Werkstücken immer wieder auf besondere fachliche Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich für die Schüler der Fachschule ergeben. Dazu ist aber auch die fachlich-methodische Lösung solcher Probleme im

einzelnen klarzulegen. Darüber hinaus ist den Lehramtsanwärtern Gelegenheit zu geben, an schwierigen Modellstücken ihre fachlichen Fähigkeiten und ihre schöpferische Begabung unter Beweis zu stellen.

Schnittzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung in der sicheren Beherrschung der Grundsnitte und der Fähigkeit, Schnitte nach jedem Maß und für jeden Körper aufzustellen sowie komplizierte Schnittlösungen nach Modebildern und eigenen Entwürfen zu entwickeln.

Methodische Ausbildung für den Unterricht an der Fachschule.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Zeichnen der Schnitte aller in der Fachschule für Herrenkleidmacher und in der vierten Klasse der Fachschule für Damenkleidmacher vorkommenden einschlägigen Werkstücke unter Beachtung der methodischen Darbietung des Lehrstoffes.

Didaktische Grundsätze:

Der Schnittzeichnenunterricht hat beim Durcharbeiten des bekannten Lehrstoffes Richtlinien für eine entsprechende methodische Unterweisung der Fachschüler zu bieten. Zur fachlichen Weiterbildung sind auch schwierigere Schnittformen durchzuführen.

Zwei Schularbeiten pro Semester zulässig.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung bis zur Gewandtheit im Entwerfen von Herrenbekleidungsstücken und Kleiddetails an der Tafel und auf Papier auf Grund von Studien des menschlichen Körpers und von Bewegungsstudien. Schulung in verschiedenen Schriftarten und guter Tafelschrift.

Weckung der Freude an schöpferischer Arbeit und Bildung des Geschmackes.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Wiederholung der Schriftformen, Farbenlehre und Farbenmischen, verschiedene graphische Techniken; Naturstudien an Gegenständen der Natur und des täglichen Gebrauches, Grundzüge der Perspektive. Studium des menschlichen Körpers und seiner Stellungen. Modische Skizzen für Herrenkleidung.

Didaktische Grundsätze:

Das Fach Entwurf- und Modezeichnen hat die künftigen Fachlehrer zu befähigen, jedwede fachliche Arbeitserklärung durch eine Tafelskizze zu veranschaulichen, insbesondere aber auch durch Skizzen von Herrenbekleidungsstücken und einzelnen Details den Unterricht in der Werkstätte und im Schnittzeichnen zu unterstützen. Es ist

daher das Tafelzeichnen fleißig zu üben. Darüber hinaus sind die Lehramtsanwärter(innen) anzuhalten, in der Schule und in der Freizeit von ihrem Zeichenblock oft Gebrauch zu machen, wobei mehr Wert auf sicheres Entwerfen brauchbarer Skizzen zu legen ist als auf zeitraubende Ausführungen einzelner Zeichnungen.

Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände.

c) Abteilung für Wäschewaren-
erzeugung.

Werkstättenunterricht einschließlich Fachkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Fachschulen und auf besondere methodische und fachliche Schwierigkeiten des Werkstättenunterrichtes und seiner Teilgebiete.

Erziehung zu verantwortungsbewußter und exakter Arbeitshaltung.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 17 Wochenstunden):

Werkstättenunterricht:

Technische Übungen und Werkstücke des Lehrplanes der 1. bis 3. Klasse der Fachschule für Wäschewarenhersteller mit erhöhten Anforderungen in bezug auf Schnitt und Ausfertigung unter Beachtung der methodischen Darbietung des Lehrstoffes bei der zukünftigen Lehrtätigkeit.

Schulung für spezielle Aufgaben der Sonderabteilungen und des serienmäßigen Arbeitsprozesses der Textilindustrie.

Fachkunde:

Die methodische Durcharbeitung der Kapitel der Fachkunde in der Fachschule, wie Stoffbearbeitung, Zuschneiden, Vorarbeiten, Ausfertigungsarbeiten, Arbeitsfolgen, Bügeln, Bügelgeräte, die kleinen Werkzeuge der Wäschschneiderei, ihre Handhabung und Pflege, Nähmaschinen und Spezialmaschinen aller Art, ihre Pflege und Behandlung.

Modetechnik:

Die verschiedenen Arten von Zierstichen auf Batist, Leinen, Seide, Wollstoff, Smokarbeiten, modische Stickereien, Verarbeitung von Spitzen, modische Aufputzarbeiten verschiedenster Art.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) haben bereits ihr fachliches Können bewiesen. Die Berufspädagogische Lehranstalt, die sie für den Lehrberuf in ihrem Fach vorbereiten soll, hat neben der Vervollkommnung der handwerklichen Fertigkeiten eine gründliche methodische Unterweisung zu vermitteln. Bei den technischen Übungen und der Arbeit an den Werkstücken soll immer wieder auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachschüler und auf das richtige methodische Hinführen Bezug genommen werden. Den Fachlehrern der Berufspädagogischen Lehranstalt ist

zu empfehlen, Kontakt mit der Fachschule zu halten, um in ihrer Methode lebensnah zu bleiben.

Schnittzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung in der sicheren Beherrschung der Grundschnitte und der Fähigkeit, Schnitte nach jedem Maß und für jeden Körper aufzustellen sowie komplizierte Schnittlösungen nach Modebildern und eigenen Entwürfen zu entwickeln.

Methodische Ausbildung für den Unterricht an Fachschulen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Durcharbeitung der in der Fachschule laut Lehrplan vorgesehenen Schnitte unter Beachtung der methodischen Darbietung des Lehrstoffes in der zukünftigen Lehrtätigkeit. Schnitte nach Modebildern und eigenen Entwürfen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schnittzeichnenunterricht hat bei der Erarbeitung des bekannten Lehrstoffes Richtlinien für eine entsprechende methodische Unterweisung der Fachschüler(innen) zu bieten. Zur fachlichen Weiterbildung sind auch schwierige Schnittformen durchzuführen.

Zwei Schularbeiten pro Semester zulässig.

Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung des modischen Empfindens und des guten Geschmacks. Förderung schöpferischer Anlagen.

Schulung im raschen, sicheren Erfassen der richtigen Proportionen und in sauberer, exakter Ausführung.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Fachliches und methodisches Erarbeiten eines Lehrganges, beginnend mit Stecken von Kragenformen, einfachen Ärmeln und Röcken an der Puppe bis zum Modellieren komplizierter Wäschestücke nach Modebildern und eigenen Entwürfen.

Stecken von Wäschestücken aller Art nach eigenen Ideen und nach besonderen vom Lehrer gestellten Themen. Schnittliche Auswertung der Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Modellarbeit hat der künftigen Lehrerin zu zeigen, wie sie den Lehrstoff in mustergültiger Form den Schülern weiterzugeben hat. Das Fach bietet auch Gelegenheit, schöpferische Fähigkeiten besonders zu pflegen und Freude und Interesse an gestaltender Arbeit wachzurufen.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung im Entwerfen von Modeskizzen. Bildung des Geschmacks und Weckung

der Freude an schöpferischer Arbeit. Befähigung, die erworbenen Kenntnisse und Ideen weiterzugeben.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Fachlich-methodisches Durcharbeiten des Lehrplanes der dreijährigen Fachschule für Wäsche-warenerzeuger auf Zeichenblock und Schultafel, beginnend mit Schriftübungen, Farbenlehre und Farbstudien, Ornamentgestaltung, Naturstudien, fortschreitend zu modischen Entwürfen mit steigenden Schwierigkeiten. Entwürfe zu bestimmten Themen in verschiedenster zeichnerischer Ausführung. Entwürfe für die Werkstätte.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) bringen in diesem Fach unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Eine intensiv zu betreibende Weiterbildung ist unbedingt erforderlich. Die Lehramtsanwärter(innen) haben das Tafelzeichnen zu üben. Methodische Hinweise, wie die einzelnen Themen des Faches an Schüler der Fachschule für Wäsche-warenerzeuger heranzubringen sind, sind immer wieder zu geben. Die Lehramtsanwärter(innen) müssen imstande sein, fachliche Erklärungen und Arbeitsanleitungen durch Tafelskizzen zu veranschaulichen. Begabte Lehramtsanwärter(innen) sind so weit zu fördern, daß sie aushilfsweise dieses Fach selbst unterrichten können.

Besondere fachliche Unterrichtsgegenstände.

d) Abteilung für Kunststicken. Werkstätte.

(Einschließlich Fachkunde und Vorarbeiten.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Fachschule und auf besondere methodische und fachliche Schwierigkeiten des Werkstättenunterrichtes und seiner Teilgebiete.

Erziehung zu verantwortungsbewußter und exakter Arbeitshaltung.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 21 Wochenstunden):

Werkstätte:

Vorarbeiten und Werkstücke der 2. und 3. Klasse der Fachschule für Kunststicker mit erhöhten Anforderungen in bezug auf Entwurf, Ausführung und unter Beachtung der methodischen Darbietung bei der zukünftigen Lehrtätigkeit.

Modellstücke nach eigenen Entwürfen und mit beträchtlichen handwerklichen Schwierigkeiten.

Vorarbeiten:

Fachlich-methodisches Erarbeiten der in der 2. und 3. Klasse der Fachschule vorkommenden Vorarbeiten.

Fachkunde:

Die methodische Darbietung der Kapitel der Fachkunde in der Fachschule, wie Stoffbearbei-

tung, Vorarbeiten, Ausfertigungsarbeiten, Arbeitsfolgen, Bügeln, die kleinen Werkzeuge der Kunststicker, ihre Handhabung und Pflege, die Stickmaschine, ihre Behandlung und Pflege.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) haben bereits ihr fachliches Können bewiesen. Die Berufspädagogische Lehranstalt, die sie für den Lehrberuf in ihrem Fach vorbereiten soll, hat neben der Vervollkommnung der handwerklichen Fertigkeiten eine gründliche methodische Unterweisung zu geben. Bei den technischen Übungen und der Arbeit an den Werkstücken soll immer wieder auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Fachschüler und auf richtiges methodisches Hinführen Bezug genommen werden. Den Fachlehrern der Berufspädagogischen Lehranstalt ist zu empfehlen, Kontakt mit der Fachschule zu halten, um in ihrer Methode lebensnah zu bleiben.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung im gewandten Entwerfen von Motiven für Stickereien jeder Art. Bildung des Geschmacks. Freude an schöpferischer Arbeit und Bereitschaft, alle erworbenen Kenntnisse und Ideen weiterzugeben.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 4 Wochenstunden):

Fachlich-methodisches Durcharbeiten des Lehrplanes der dreijährigen Fachschule für Kunststicker auf Zeichenblock und Tafel, beginnend mit Schriftübungen, Farbenlehre und Farbstudien, Textilentwürfen, Naturstudien, fortschreitend zu Ornamentbildung, Motivgewinnung und Flächenfüllung. Entwürfe für die Werkstätte und zu bestimmten Themen mit steigenden Schwierigkeiten. Entwürfe für modische und dekorative Zwecke. Studium von Paramentenstickerei.

Didaktische Grundsätze:

Die Lehramtsanwärter(innen) bringen Kenntnisse mit, die der intensiv zu betreibende Unterricht weiterzubilden und zu vertiefen hat. Die Lehramtsanwärter(innen) sind im Tafelzeichnen zu üben.

Methodische Unterweisungen, wie die einzelnen Themen des Faches an Schüler der Fachschule für Kunststicker heranzubringen sind, sind durchzuführen.

Der Unterricht in diesem Fach hat den künftigen Fachlehrer zu befähigen, jedwede fachliche Arbeitserklärung durch eine Tafelskizze zu veranschaulichen. Darüber hinaus sind begabte Lehramtsanwärter(innen) zu befähigen, dieses Fach bei Bedarf selbst zu unterrichten.

B. Freigegegenstände.

Literaturpflege.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Behandlung ausgewählter Dichtungen nach Inhalt und Form, nach ihren ästhetischen und

geistig-sittlichen Werten und ihre Bedeutung für ihre Entstehungszeit und für die Gegenwart.

Lehrstoff:

1. bis 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Schul- und Hauslektüre größerer charakteristischer Werke aus den letzten Jahrhunderten, Betrachtung des Aufbaues, der Handlung, der Personen, der Sprache, Einfühlung in Gedankengut, Stimmungsgehalt und Erlebniswert, Beziehung des einzelnen Werkes zu ähnlichen Ideen in Werken ausländischer Autoren, seine Bedeutung für die Entstehungszeit und für die Gegenwart. Die Umsetzung einer Dichtung in Film oder Theater.

Didaktische Grundsätze:

Da mit dem Interesse der Lehramtsanwärter(innen) gerechnet werden kann, sind ihnen häufig verschiedene Probleme zur häuslichen Bearbeitung aufzutragen und die Ergebnisse im Unterricht zu besprechen.

Das im Unterricht anzuwendende Lehrverfahren ist das Gespräch beziehungsweise die Diskussion.

Lebende Fremdsprache.

(Französisch oder Englisch.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung und Vertiefung der in den ersten beiden Semestern erworbenen Kenntnisse.

Festigung der Sprechfertigkeit.

Lehrstoff:

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden):

Wie im 1. und 2. Semester mit erhöhten Anforderungen.

Proben aus guter französischer beziehungsweise englischer oder amerikanischer Literatur, besonders aus dem Bereich der Pädagogik.

Didaktische Grundsätze:

wie beim entsprechenden Pflichtgegenstand.

Leibesübungen.

(Eine Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze:

wie zum gleichen Pflichtgegenstand.

C. Unverbindliche Übungen.

(Arbeitsgemeinschaften.)

Zwei Wochenstunden in jedem Semester.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten in bestimmten, der Allgemeinbildung und Berufsausbildung dienenden Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß die Lehramtsanwärterin in seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.